

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CCV GmbH Januar 2023

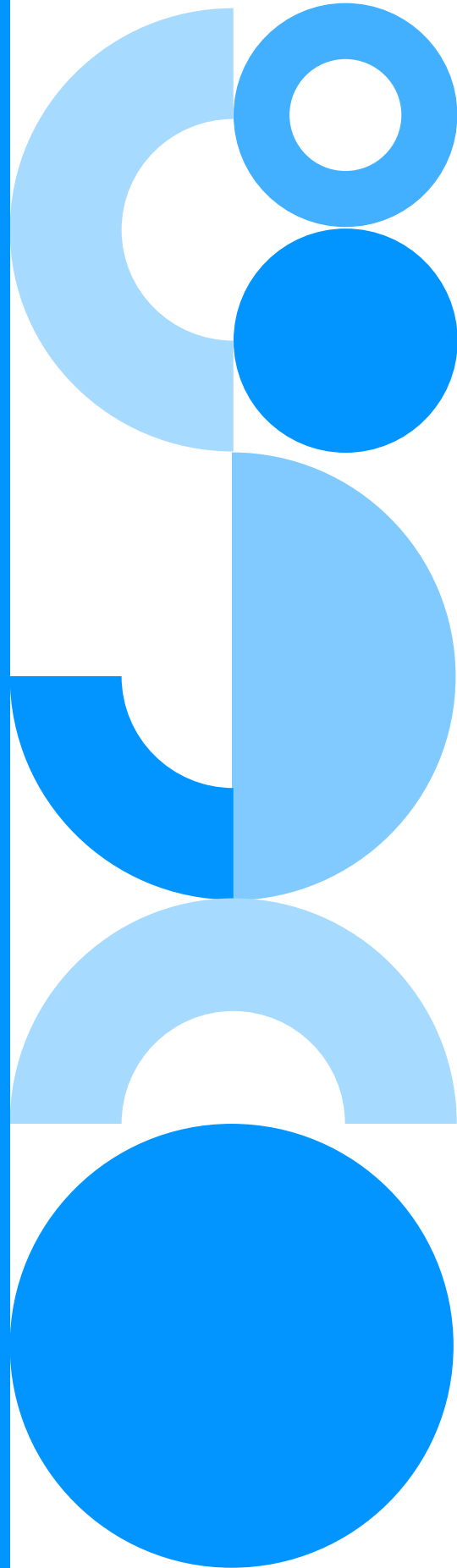


Table of contents

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
B.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PRODUKTE UND SERVICES VERKAUF UND VERMIETUNG VON PRODUKTEN, INSTALLATION	22
C.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE	26
D.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN SUPPORT	29
E.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DATENVERBINDUNGEN/TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE	30
F.	SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF ZAHLUNGSDIENSTE	33
G.	BESONDERE BEDINGUNGEN CCV SOFTPOS	45

Allgemeine Geschäftsbedingungen CCV 2023

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) umfassen allgemeine Bestimmungen, die auf alle Produkte und Dienste anwendbar sind und spezifischere Bestimmungen, die nur für bestimmte Produkte und Dienste gelten.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Accountinhaber: eine Person (Konsument oder Unternehmer), die für die vom Kunden (Ladenbesitzer oder Webshop) angebotenen Produkte und/oder Dienste mit Anwendung einer dem Accountinhaber zugewiesenen Zahlungsmethode bezahlen möchte.
- 1.2 Acquirer: die Einrichtung, die, gegebenenfalls durch Vermittlung von CCV, elektronische Zahlungen für Kunden in Empfang nimmt und abwickelt, indem sie den Issuer des Accountinhabers um Bestätigung von Autorisationsanfragen bittet.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): diese Geschäftsbedingungen (sowohl die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt A. als auch die spezifischen Bestimmungen in den Abschnitten B. bis einschließlich F.).
- 1.4 App Store: der CCVStore, Google Play Store oder eine andere Umgebung, in der die CCV SoftPOS App unter dem CCV-Entwicklerkonto hochgeladen, zur Verfügung gestellt und auch mit Updates versehen wird.
- 1.5 Autorisierung oder Autorisierungsanfrage: das Verfahren, bei dem ein Accountinhaber (oder der Kunde im Namen des Accountinhabers) die Zustimmung zur Anwendung einer Zahlungsmethode zum Erwerb von Produkten und/oder Diensten des Kunden erbittet.
- 1.6 Bankkonto: die vom Kunden angegebene geschäftliche IBAN-Nummer, auf die CCV empfangene Zahlungen einreicht.
- 1.7 Beaufsichtiger: eine Instanz, die auf gesetzlicher Grundlage CCV beaufsichtigt, wie zum Beispiel Autoriteit Consument en Markt (ACM), die Autoriteit Financiële Markten (AFM), Autoriteit Persoonsgegevens (AP), De Nederlandsche Bank (DNB), aber auch ausländische Beaufsichtigende, wie die Nationale Bank van België und die deutsche BaFin.
- 1.8 CCV: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht CCV GmbH sowie (alle Konzerngesellschaften von) CCV Group B.V.
- 1.9 CCV GmbH: nur die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht CCV GmbH.
- 1.10 CCV Group B.V.: nur die CCV Group B.V.
- 1.11 CCV SoftPOS: eine SoftPOS-Lösung (Software) von CCV, die Transaktionen auf "Standard"-Android-Geräten auf der Grundlage der NFC-Technologie annimmt. Neben der Annahme von Transaktionen bietet die Lösung Integrationsmöglichkeiten mit POS-Anwendungen (z. B. Registrierkassenanwendungen) und die Verarbeitung von Transaktionen. Die Kassenanwendung kann die Transaktion initiieren, woraufhin die Transaktion dem Emittenten von einem Scheme Owner über CCV zur Autorisierung vorgelegt wird.
- 1.12 CCVStore: ein geschlossener App Store zur Bereitstellung von CCV Produkten und 3rd Party Applikationen.

- 1.13 Chargeback: eine Transaktion, die mit Erfolg auf Antrag des Accountinhabers oder des Issuers gemäß den relevanten Scheme Rules zurückgefordert wird und die in einer Annullierung einer Transaktion resultiert, für die ein Kunde bezahlt wurde oder hätte bezahlt werden müssen. Wenn ein Chargeback für eine Transaktion stattfindet, die bereits zwischen dem Kunden und CCV abgewickelt wurde, dann resultiert dies in der bedingungslosen Verpflichtung für den Kunden, die von CCV bezahlten Beträge hinsichtlich der annullierten Transaktion sofort an CCV zurückzuzahlen, sodass CCV diese Fonds über den Scheme Owner oder den Acquirer dem Accountinhaber zurückgeben kann.
- 1.14 Collecting-Zahlungsmethoden: Zahlungsmethode, bei der CCV bei der Abwicklung von Transaktionen als Collecting-Zahlungsdienstleister (Sammlung von diversen Transaktionen) und als Vermittler zwischen dem Kunden und einem oder mehreren Acquirers auftritt. CCV wickelt im Fall einer Collecting-Zahlungsmethode die Transaktion für den Kunden vollständig ab.
- 1.15 Datenverbindung: der von CCV angebotene mobile oder feste Telekommunikationsdienst (wie zum Beispiel mobile Datenverbindungen zwischen Bezahlterminals und dem Netzwerk von CCV und/oder Telefondiensten), wie er im Vertrag näher spezifiziert ist.
- 1.16 Depot: ein Geldbetrag, den CCV verwaltet und der von CCV von Geldern einbehalten wird, die dem Kunden beglichen werden müssen und/oder einzeln vom Kunden auf Bitte von CCV bei CCV als Sicherheit für die Chargebacks, Vertragsstrafen, Refund oder Transaktionen zur Rückerstattung von mit Geldkarte vorgenommenen Zahlungen und Kosten, die CCV geschuldet werden, eingezahlt werden.
- 1.17 Depotniveau: der von CCV für den Kunden festgesetzte und dem Kunden mitgeteilte Mindestbetrag des Depots.
- 1.18 Dienste: die im Vertrag spezifizierten Dienste, die von CCV geleistet werden, wie zum Beispiel Managementinformationsdienste und/oder die Zurverfügungstellung von Software.
- 1.19 Dokumentation: die Bedienungsanleitungen und Handbücher, die CCV im Zusammenhang mit den Produkten und Services bereitstellt; insbesondere auch die in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Zahlungsmethoden festgelegten Systemspezifikationen.
- 1.20 LogIn Daten: die (Kombination von) Daten, mit denen der Kunde bei CCV oder bei einem Produkt oder Dienst einloggen kann, wie zum Beispiel die Kombination eines Nutzernamens und Kennwortes oder einmaliger (PIN-)Code, durch die der Kunde seine Daten anpassen kann, Produkte und/oder Dienste abnehmen kann und Managementinformationen aus den von CCV dem Kunden zur Verfügung gestellten Systemen (wie zum Beispiel MyCCV) empfangen kann.
- 1.21 Höhere Gewalt: alle Situationen, die angemessener Weise nicht CCV anzurechnen sind oder über die CCV keine entscheidende Kontrolle hat, wie zum Beispiel Ausfall von Internet- und/oder anderen Telekommunikationsverbindungen, Störungen in der Stromversorgung, in Kommunikationsnetzwerken oder im Gerät oder in der Software von CCV oder der von CCV eingeschalteten Dritten, Computerviren und -angriffe (DDoS oder sonst wie), ein gegebenenfalls nicht anrechenbares Versäumnis der von CCV eingeschalteten Dritten oder Lieferanten, Boykottaktionen, der Ausbruch von Feindseligkeiten, Krawallen und Krieg, terroristische Anschläge, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Ausfall von Maschinen, Maßnahmen irgendeiner inländischen, ausländischen oder internationalen Behörde, Maßnahmen einer beaufsichtigenden Instanz sowie alle anderen Umstände, die außerhalb der Macht von CCV liegen.
- 1.22 Installation: die Vorbereitung von Produkten und/oder Diensten zur Anwendung.
- 1.23 Issuer: die Partei (Banken), die einem Accountinhaber die Anwendung einer Zahlungsmethode ermöglicht und die dazu mit dem Accountinhaber einen Vertrag abgeschlossen hat.

- 1.24 Kunde: die juristische Person (oder deren Rechtsnachfolger) oder natürliche Person, mit der CCV einen Vertrag abgeschlossen hat, worunter inbegriffen ein Partner, Webshop oder Ladeninhaber.
- 1.25 Mangel: ein Fehler eines Produkts bzw. die Nichterfüllung eines Services in dem Sinne, dass das Produkt oder der Service nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder aus einem sonstigen Grund nach dem geltenden Recht als mangelhaft einzustufen ist.
- 1.26 MyCCV: die zentrale Online-Kundenumgebung von CCV.
- 1.27 Non-Collecting-Zahlungsmethoden: Zahlungsmethoden, bei denen CCV als *distributing payment service provider* auftritt und nicht für die Auszahlung der Gelder, zu denen der Kunde infolge der Autorisationen berechtigt ist, verantwortlich ist.
- 1.28 Partner: ein Vertragspartner, mit dem CCV eine (dauerhafte) Zusammenarbeit eingeht.
- 1.29 PCI-Bedingungen: die Sicherheitsnormen, die vom PCI Security Standards Council verfasst wurden und Bestandteil der Scheme Rules sind, unter anderem für die Versendung, Verarbeitung oder Speicherung von Kartendaten oder Zahlungsdaten (PCI DSS) und die sichere Verarbeitung und die sichere Übertragung von persönlichen Identifikationsnummern (PIN) während der Verarbeitung von online und offline Bezahlkartentransaktionen (PCI PIN). Die PCI-Bedingungen sind über <https://www.pcisecuritystandards.org> zu konsultieren.
- 1.30 Plug & Play: die Bereitstellung des jeweiligen Produkts durch CCV und die Lieferung an den Kunden, damit dieser das Produkt eigenhändig anschließen und in Gebrauch nehmen kann.
- 1.31 Produkte: die im Vertrag genannten Gegenstände (wie zum Beispiel Bezahlautomaten) und die Software, die von CCV an den Kunden verkauft, vermietet, verliehen oder in Gebrauch gegeben werden.
- 1.32 Refund oder Transaktionen zur Rückerstattung von mit Geldkarte vorgenommenen Zahlungen: eine (teilweise) Rückbuchung einer bestimmten Transaktion, bei der die Gelder dem Accountinhaber auf Initiative oder Bitte des Kunden zurückgezahlt werden.
- 1.33 Richtlinie über Zahlungsdienste: Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt oder jede Richtlinie oder Regelung, die an deren Stelle tritt.
- 1.34 Scheme Owner: die Partei, die eine bestimmte Zahlungsmethode anbietet oder reguliert (zum Beispiel Apple Pay, Mastercard, Visa usw.).
- 1.35 Scheme Rules: die Gesamtheit von Satzung, Regeln, Vorschriften, Betriebsvorschriften, Verfahren und/oder Befreiungen, die von den Scheme Ownern aufgesetzt wurden, wie diese im Laufe der Zeit geändert oder ergänzt werden und an die sich der Kunde bei der Anwendung der betreffenden Zahlungsmethode halten muss. CCV ist bestrebt, Kunden die aktuellen Versionen der auf sie zutreffenden Scheme Rules über die Website oder MyCCV zur Verfügung zu stellen. Trotzdem sind nur die zu irgendeinem Zeitpunkt vom Scheme Owner oder Acquirer ausgegebenen Scheme Rules für den Kunden verbindlich.
- 1.36 Schriftlich/in Schriftform: per Brief, E-Mail, Fax oder MyCCV.
- 1.37 SoftPOS-Gerät: Das Gerät, auf dem CCV SoftPOS laufen wird.
- 1.38 Software: die von CCV dem Kunden gelieferte oder zur Verfügung gestellte Software von CCV oder Dritten, worunter Apps und Kassensysteme inbegriffen sind.
- 1.39 Stichting Derdengelden: die Stichting Beheer Derdengelden CCV in Arnheim, Niederlande. Die Stichting Derdengelden empfängt und verwaltet die im Namen des Kunden empfangenen Gelder. Die Stichting Derdengelden ist als Adergeldeinheit mit CCV verbunden und wird deshalb von der De Nederlandsche Bank (DNB) in deren Beaufsichtigung einbezogen.
- 1.40 Transaktion: ec-cash / ec-chip / girocard online / offline, SEPA- ELV, SEPA- ELV-online, Kreditkarten, PinTixx, Kundenkarten, Kassenschnitte, Netzdiagnosen, Maestro, V-PAY sowie negative Autorisierungsanfragen und Storni.

- 1.41 Transport: der elektronische Datentransport mittels der dazu bestimmten Infrastruktur zur Ausführung von Transaktionen.
- 1.42 Terminal: ein von CCV zugelassenes Gerät innerhalb der Landesgrenzen des Landes, in dem CCV aktiv ist, dass zum Verrichten von Transaktionen und/oder Transaktionen zur Rückerstattung von mit Geldkarte vorgenommenen Zahlungen bestimmt ist.
- 1.43 Unterstützung: der zwischen CCV und dem Kunden vereinbarte Dienst, bei dem CCV dem Kunden einen Helpdesk für Nutzerfragen und Störungsmeldungen zur Verfügung stellt und - abhängig vom abgeschlossenen Kundendienstvertragstyp - die Störung und/oder den Mangel beseitigt.
- 1.44 Vertrag: der Vertrag zwischen CCV und dem Kunden in Bezug auf die Lieferung von Produkten und/oder Dienste durch CCV an den Kunden.
- 1.45 Vorschriften: die zum Vertrag ergänzend gehörenden Vorschriften, darin inbegriffen - jedoch nicht ausschließlich- die Scheme Rules, die PCI-Bedingungen, die Geschäftsbedingungen des Acquirers und sonstige Vorschriften, wie diese von Zeit zu Zeit geändert und/oder ergänzt werden, auferlegt von CCV, den Scheme Owners, dem Acquirer oder dem Aufseher.
- 1.46 Zahlungsbestätigung: die Bestätigung - über CCV - durch den Issuer, dass die Autorisation positiv ist.
- 1.47 Zahlungsdienst(e): ein Zahlungsdienst gemäß Anlage 1 der Richtlinie über Zahlungsdienste.
- 1.48 Zahlungsinterface: eine von CCV dem Kunden angebotene elektronische Verbindungsmöglichkeit, um Transaktionen an CCV senden zu können.
- 1.49 Zahlungsmethode: eine Methode, die vom Scheme Owner angeboten wird (unter anderem inbegriffen Debit- oder Kreditkarten oder eine mobile App), um Accountinhaber in die Lage zu versetzen, Bezahlungen an einen Kunden zu leisten, wie zum Beispiel online und offline Banküberweisungen und das automatische Lastschriftverfahren.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese AGB sind auf alle Angebote und Verträge anwendbar, mit denen CCV dem Kunden Produkte und/oder Dienste liefert. Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Abschnitt A („Allgemeine Bestimmungen“) der AGB gilt für sämtliche Angebote und Verträge, in denen CCV einem Kunden Produkte bzw. Services bereitstellt. Abschnitt B mit D gelten nur, wenn CCV die dort jeweils genannten Produkte und/oder anden Kunden liefert.
- 2.2 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Abschnitt A („Allgemeine Bestimmungen“) und den spezifischeren Abschnitten B bis einschließlich D sind die spezifischeren Abschnitte gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen ausschlaggebend. Bei Widersprüchen zwischen spezifischeren Abschnitten sind die übergeordneten Abschnitte ausschlaggebend (z.B. Abschnitt A.I genießt Vorrang vor A.II, A.II genießt Vorrang vor B.I usw.). Hinsichtlich eventueller Widersprüchlichkeiten zwischen den AGB und dem Vertrag oder anderen weiteren Verträgen gilt die folgende Rangordnung: (a) Vertrag, (b) weiterer Vertrag (c) AGB.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CCV maßgebend.
- 2.4 Es gelten zusätzlich die Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (<https://www.ccv.eu/de/agb/>).
- 2.5 CCV erbringt vertragsgegenständliche Leistungen grundsätzlich innerhalb der EU, EWR und Schweiz.

- 2.6 Allgemeine Einkaufs-, Verkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen (i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB) des Kunden finden keine Anwendung. Diesen wird ausdrücklich widersprochen. Sie sind auf die zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsbeziehungen auch dann nicht – auch nicht ergänzend – anzuwenden, wenn sie im Rahmen einer Bestellung/Beauftragung einbezogen worden sein sollten.
- 2.7 CCV kann diese AGB und/oder den Vertrag ändern, wenn die Situation dies erfordert. Dies kann aufgrund von technischen Entwicklungen, wirtschaftlichen Gegebenheiten, neuen oder geänderten Gesetzen und Vorschriften oder anderen ähnlichen Gründen erforderlich sein, beispielsweise wenn CCV ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung einführt oder wenn ein Systemeigner die Vorschriften ändert. CCV wird die neueste Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Bestimmungen auf seiner Website veröffentlichen und den Kunden darüber schriftlich informieren. Die Änderung tritt in Kraft, sobald sie auf der Website veröffentlicht ist. Wenn der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb eines (1) Monats schriftlich zu kündigen. Durch die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen von CCV erklärt sich der Kunde mit den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag einverstanden.
- 2.8 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 2.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Alle Angebote, einschließlich der von CCV angegebenen Preise, Vergütungen und Fristen, sind als Aufforderung von CCV zur Abgabe eines Angebots an den Kunden zu verstehen (invitatio ad offerendum) und sind daher freibleibend und unverbindlich und können von CCV widerrufen werden, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An als verbindlich gekennzeichnete Angebote ist CCV eine (1) Woche lang gebunden. Der Kunde garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit, der von ihm oder in seinem Auftrag an CCV übermittelten Daten, auf denen das Angebot von CCV basiert.
- 3.2 Sofern in diesen AGB oder in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes vereinbart oder angegeben ist, kommt mit der Unterzeichnung eines Angebots (Kostenvoranschlags) oder einer durch übliche Kommunikationsmittel getroffenen Vereinbarung durch den Kunden ein Vertrag zustande, sobald dies durch CCV bestätigt wird.
- 3.3 Verträge kommen durch Unterzeichnung eines Angebots durch den Kunden oder - bei Verträgen die aus der Distanz (z.B. per Telefon, E-Mail, MyCCV oder über die Website von CCV) abgeschlossen werden - wenn CCV die Anfrage oder Bestellung dem Kunden schriftlich bestätigt hat. Falls der Vertrag durch den Kunden telefonisch oder über die Website zustande kommt, können die relevanten Daten per (Voice)Logging festgehalten werden.
- 3.4 Der Kunde stimmt dem zu, dass, wenn und sofern für den Abschluss und/oder die Änderung eines Vertrages eine Unterschrift erforderlich ist, die Zustimmung mittels LogIn Daten genügt.
- 3.5 Wenn der Kunde als Bestandteil des Vertrages Zahlungsdienste von CCV Group B.V. abnehmen möchte, muss CCV gemäß den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften bezüglich des Kunden ein (Re-)Boarding- und Screeningverfahren durchführen. In diesem Fall kommt

der gesamte Vertrag (somit auch hinsichtlich der Nicht-Zahlungsdienste) erst unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass CCV den betreffenden Kunden akzeptiert hat. CCV wird den Kunden so schnell wie möglich nach dem Durchlaufen dieses Verfahrens informieren, wenn der Kunde nicht akzeptiert wird. Wenn der Kunde akzeptiert wird, dann wird CCV mit der Ausführung des Vertrages beginnen.

- 3.6 CCV ist berechtigt, vor der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen eine Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen.
 - 3.7 Unbeschadet des Vorstehenden hat CCV immer das Recht, eine Anfrage oder Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dafür zu einer Bezahlung irgendeines (Schaden-)Ersatzes an den Kunden verpflichtet zu sein. CCV wird eine Ablehnung innerhalb von vier (4) Wochen mitteilen.
 - 3.8 Der Kunde garantiert CCV gegenüber, dass die von ihm angegebene(n) Kontaktperson(en) befugt ist/sind, im Namen des Kunden im Rahmen des Vertrages Rechtshandlungen zu verrichten.
 - 3.9 Der Kunde verpflichtet sich, ein Geschäftskonto, welches ausschließlich für die Leistungen von CCV zur Verfügung steht und für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (für SDD- und SCC-Dateien) freigeschaltet ist, zu eröffnen und für die Leistungen von CCV zu nutzen.
 - 3.10 Der Kunde muss zum Zweck der Datenübermittlung die Tagesabschlussfunktion des Terminals mindestens innerhalb von sieben Tagen auslösen.
 - 3.11 Der Kunde bevollmächtigt CCV unter Befreiung von § 181 BGB und der Erlaubnis Untervollmacht zu erteilen mit der Verhandlung der Entgelte gemäß Ziffer 6 der Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash- System der deutschen Kreditwirtschaft mit den kartenausgebenden Kreditinstituten bzw. deren Konzentratoren.
4. Vertragserfüllung, Entgegennahme, Gefahrübergang, Lieferung und Verpackung, Rücknahme von Altgeräten
- 4.1 Vertragserfüllung
 - a. CCV tut alles in ihrer Macht Stehende, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Kunde erkennt an und versteht, dass CCV bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen von externen Faktoren abhängig ist, über die CCV keine entscheidende Kontrolle hat. Daher kann CCV nicht garantieren, dass die Produkte und Dienstleistungen immer ohne Einschränkungen, Unterbrechungen, Mängel oder Fehlfunktionen funktionieren.
 - b. CCV behält sich vor, Änderungen oder Verbesserungen sowohl an den Produkten und Services als auch an der Dokumentation und den Verfahren vorzunehmen, sofern dies aus Gründen der Fehlerbeseitigung, Qualitätssteigerung oder Kostensenkung erforderlich und für den Kunden zumutbar ist, ohne dass dem Kunden dadurch ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verbesserungen und Änderungen zu akzeptieren und die Anweisungen von CCV zu deren Umsetzung zu befolgen.
 - c. Wenn der Kunde mehrere juristische Personen bzw. natürliche Personen bzw. Unternehmen umfasst oder der Vertrag von mehreren Kunden gemeinsam geschlossen wurde, sind sie gesamtschuldnerisch haftbar und verpflichtet, sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die sich für den Kunden vertragsgemäß ergeben.
 - d. Auf erste Aufforderung durch CCV hin hat der Kunde gegenüber CCV alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen kostenfrei zu erbringen, damit CCV den Vertrag erfüllen kann; dies beinhaltet auch die Zugangsgewährung zu den Standorten, Computersystemen und Internet-Umgebungen des Kunden zu Support- und Installationszwecken.

- e. Der Kunde verhält sich mit der gebotenen Sorgfalt und ist für die Nutzung der Produkte und Services verantwortlich, die CCV dem Kunden per Vermietung, Verleih oder auf sonstige Weise zur Verfügung stellt.
 - f. CCV ist befugt, Dienste von Dritten bei der Ausführung des Vertrages in Anspruch zu nehmen. CCV wird bei der Wahl dieser Dritten die nötige Sorgfalt walten lassen.
- 4.2 Entgegennahme und Gefahrübergang
- a. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferbedingung EXW (Unternehmenssitz des betreffenden CCV Unternehmens) gemäß INCOTERMS 2020.
 - b. Erfüllungsort für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, ist der Sitz von der CCV-Gesellschaft, die die Leistung erbringt.
 - c. Der Kunde verpflichtet sich, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über die Lieferbereitschaft entgegenzunehmen. Etwaige Lagerkosten nach Gefahrübergang hat der Kunde zu tragen.
 - d. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der Entgegennahme, auf Mängel oder Falschliefung zu überprüfen. Offenkundige Mängel sind CCV unverzüglich anzuzeigen. In diesem Zusammenhang weist CCV den Kunden ausdrücklich auf die Folgen aus § 377 Abs. 2 HGB hin.
 - e. Kommt der Kunde mit der Entgegennahme des Liefergegenstands in Verzug, ist CCV berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Setzung einer Nachfrist bleiben hiervon unberührt. Verzögert sich die Entgegennahme des Liefergegenstands auf Wunsch des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den der Kunde zu verantworten hat, kann CCV nach Ablauf eines Monats seit Benachrichtigung über die Lieferbereitschaft pro angefangenem Monat eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % des Nettoverkaufspreises der Liefergegenstände, insgesamt jedoch höchstens 5 %, berechnen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass die tatsächlichen Lagerkosten niedriger oder höher ausgefallen sind.
- 4.3 Lieferung und Verpackung
- a. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Vorlage der vom Kunden beizubringenden und einzuholenden Unterlagen, Lizenzen und Genehmigungen und nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus diesem Auftrag und sonstigen Aufträgen sowie der Verpflichtungen des Kunden.
 - b. Bei nicht von CCV zu verantwortenden Hindernissen in Bezug auf das operative Geschäft von CCV bzw. der Zulieferer von CCV – insbesondere infolge von Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Hindernissen im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie und sonstigen Fällen höherer Gewalt – wird die Lieferfrist automatisch verlängert. Die Lieferfrist verlängert sich dabei um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Gleiches gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen, Betriebsmitteln oder Transportmitteln und bei verspäteten, nicht konformen oder unzureichenden Lieferungen durch Zulieferer von CCV, sofern CCV diese Umstände nicht zu verantworten hat und soweit sie nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Lieferung des Liefergegenstands haben. Ebenso wenig ist CCV für die vorgenannten Umstände verantwortlich, wenn sie während eines vorliegenden Verzugs auftreten. CCV informiert den Kunden schnellstmöglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende solcher Hindernisse. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Fixgeschäfte.
 - c. Sollte der Kunde bei Fristsetzung nicht angeben, ob er weiterhin auf Erfüllung besteht oder ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, ist CCV bis zum Erhalt einer solchen

Erklärung von seiner Leistungspflicht befreit. Sollte der Kunde seine diesbezügliche Entscheidung nicht innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen mitgeteilt haben, ist CCV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern CCV den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Dies gilt unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzanspruchs des Kunden und unterliegt ansonsten den Voraussetzungen in Artikel 10 dieser AGB.

- d. CCV behält sich vor, Teillieferung von Produkten bzw. Services vorzunehmen und diese Teillieferungen in Rechnung zu stellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- e. Sofern nicht anders vereinbart, kümmert sich der Kunde um die Installation des Produkts.
- f. Das Öffnen von Verpackungen durch Behörden stellt keinen Mangel in der Leistung von CCV dar. CCV haftet in diesem Fall nicht. Dies gilt auch für Lieferungen "frei Haus".

4.4 Rücknahme von Altgeräten

- a. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Ware nach Beendigung der Nutzung (sogenannte Altgeräte) auf eigene Kosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware an einen gewerblichen Dritten weiter, ist er verpflichtet, die Ware nach Beendigung ihrer Nutzung von diesem zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es steht dem Kunden frei, den Dritten durch eine entsprechende Entsorgungsverpflichtung zu binden.
- c. Der Kunde stellt CCV von den Verpflichtungen nach § 16 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und etwaigen damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter, unabhängig von ihrer Art, frei.
- d. Der Anspruch von CCV auf Übernahme/Freistellung gemäß den vorstehenden Bestimmungen verjährt nicht vor Ablauf von drei Jahren ab der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware. Diese dreijährige Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei CCV über die Beendigung der Nutzung.
- e. Auf Verlangen hat der Kunde nachzuweisen, dass er organisatorische Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altgeräten ergriffen hat und wie diese im Detail ausgestaltet sind. Sollte der Kunde Entsorgungspflichten mit seinen Käufern oder anderen Dritten eingegangen sein, so hat er uns dies auf Verlangen mitzuteilen.

5. Vorübergehende Außerbetriebsetzung

5.1 CCV darf die Produkte und die Erbringung von Diensten vorübergehend außer Betrieb setzen, wenn CCV (gegebenenfalls auf Anweisung eines beteiligten Dritten) dies für notwendig erachtet und dies für den Kunden zumutbar ist aufgrund von:

- a. der Sicherheit und Integrität,
- b. der Durchführung von notwendigen (präventiven) Wartungsarbeiten,
- c. der Reparatur von Defekten,
- d. der Behebung von Störungen oder Anpassung und Verbesserung der Computersysteme von CCV.

5.2 CCV wird eine solche Außerbetriebsetzung möglichst außerhalb der Bürozeiten stattfinden lassen und den Kunden so schnell wie möglich über die geplante Außerbetriebsetzung in Kenntnis setzen. Da die vorgenannte Außerbetriebsetzung im Interesse des Kunden ist, ist CCV keinesfalls zur Erfüllung, Kompensierung oder zu Schadenersatz gegenüber dem Kunden verpflichtet. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang eventuelle Anpassungen und Änderungen akzeptieren und die Anweisungen von CCV bezüglich deren Implementierung befolgen, damit die Qualität der Produkte und Dienste aufrechterhalten bleibt oder verbessert wird.

6. Gewährleistung, Verjährung

6.1 Gewährleistung

- a. Der Kunde hat Anspruch auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, wie sie insbesondere in den §§ 434 ff. BGB festgelegt sind. Bei Mängeln, deren Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Kunde nach Wahl von CCV einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte CCV einen durch die Gewährleistungspflicht von CCV abgedeckten Mangel nicht beheben oder sollten weitere Nachbesserungsversuche für den Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde anstelle der Nachbesserung eine Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- b. Die Gewährleistung beinhaltet nicht Arbeiten vor Ort bei dem Auftraggeber sowie insbesondere nicht Ansprüche auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten, die für einen Austausch der Kaufsache anfallen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel oder Fehler, die nachweislich durch äußere Gewalteinwirkung oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Des Weiteren sind Verschleiß und Zubehör von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- c. Bezugnahmen auf Zertifizierungen (z. B. DK), DIN- oder CE-Normen dienen lediglich als Angabe zum Liefergegenstand. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 443 BGB bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder Festlegung.
- d. Es ist ausschließlich eine Angelegenheit des Kunden, die Eignung der Produkte und Services von CCV für seinen Zweck zu überprüfen. Jegliche Haftung für die Eignung der Produkte oder Services von CCV für die Zwecke des Kunden setzt voraus, dass CCV die Eignung schriftlich bestätigt oder zugesichert hat.
- e. Etwaige Mängel hat der Kunde CCV gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- f. Die Gewährleistungspflicht erlischt,
 - falls der Kunde das Produkt unsachgemäß genutzt hat;
 - falls der Kunde ohne gesonderte schriftliche Einwilligung durch CCV Änderungen am Produkt vorgenommen hat.
- g. Das Recht des Kunden auf Schadenersatz unterliegt den Bestimmungen der Artikel 10 und 12 dieser AGB; § 444 BGB bleibt hiervon unberührt.
- h. Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht und Anspruch auf Schadenersatz anstelle der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB über die gesetzlichen Vorschriften hinaus nur dann zu, wenn er CCV zuvor schriftlich abgemahnt und CCV die Pflichtverletzung dennoch nicht beseitigt hat.
- i. Wenn ein vom Kunden vorgebrachter Mangel nicht reproduziert werden kann, ist das Produkt nicht als mangelbehaftet anzusehen. In diesem Fall steht CCV für seine Bemühungen eine Vergütung in einem Umfang zu, der am Standort des Kunden angemessen und handelsüblich ist.
- j. CCV kann einen Datenverlust nicht vollständig ausschließen. Daher hat der Kunde seine Daten in regelmäßigen Abständen zu sichern. Für den Fall eines Datenverlusts hat er die zur Wiederherstellung notwendigen Dokumente aufzubewahren. Schadenersatzpflichten bestehen gegenüber dem Kunden ausschließlich gemäß Artikel 12 dieser AGB.

6.2 Verjährung

- a. Die Gewährleistungsansprüche und Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- b. Schadenersatzansprüche, die nicht mit einem Mangel zusammenhängen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunde

von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

- c. Die Bestimmungen der Artikel 6.2a. bis 6.2c. dieser AGB gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens CCV, einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer weitergehenden zwingenden gesetzlichen Haftung beruhen; im Übrigen bleibt § 444 BGB hiervon unberührt.

7. Dauer, Beendigung und Folgen des Vertrages

- 7.1 Die (anfängliche) Laufzeit des Vertrages steht im Vertrag. Wenn darin keine Laufzeit angegeben ist, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem (1) Jahr. Die Dauer des Vertrages wird nach dem Verstreichen der ursprünglichen Laufzeit automatisch jeweils um ein (1) Jahr verlängert, es sei denn im Vertrag ist ein anderes bestimmt oder der Vertrag wurde rechtzeitig und rechtsgültig gekündigt.
- 7.2 Der Vertrag kann schriftlich sowohl von CCV als auch vom Kunden zum Ende der (verlängerten) Laufzeit des Vertrages unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag vom Kunden telefonisch oder über die Website gekündigt wird, können die relevanten Daten per *(Voice)Logging* festgehalten werden.
- 7.3 Eine ordentliche vorzeitige und zwischenzeitliche Beendigung des Vertrages durch den Kunden ist nicht möglich.
- 7.4 CCV ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sie zu einer Rückzahlung oder einem Schadenersatz verpflichtet sein wird, wenn:
 - a. hinsichtlich des Kunden ein (vorläufiger) Zahlungsaufschub oder eine Umschuldungsregelung beantragt oder erteilt wird bzw. wenn von einer problematischen Bonität die Rede ist,
 - b. hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird oder der Kunde für insolvent erklärt wird,
 - c. die Gesamtheit oder ein Teil des Vermögens des Kunden beschlagnahmt wurde oder wird,
 - d. das Unternehmen des Kunden oder ein erheblicher Teil davon aufgelöst oder eingestellt wird,
 - e. die Rechtsform, Satzung oder Reglements des Kunden geändert werden oder wurden,
 - f. der Kunde eine Personengesellschaft ist: wenn der Gesellschaftsvertrag geändert wurde oder wird oder sich die Zusammensetzung der Gesellschafter ändert,
 - g. das Unternehmen oder die juristische Person des Kunden aufgelöst, fusioniert oder aufgespalten wird oder wurde,
 - h. bei einem Betrug(-sverdacht) oder einer tatsächlichen Nutzung eines Produktes oder Dienstes durch den Kunden im Widerspruch zu dem zuvor vom Kunden angegebenen Zweck und/oder bei einem Verstoß gegen eine Vorschrift (Artikel 1.39 dieser AGB), einen Vertrag (Artikel 1.38 dieser AGB) oder diese AGB durch den Kunden,
 - i. eine gesetzliche Verpflichtung dies mit sich bringt, beispielsweise wenn der Kunde während des (Re-)Boarding wegen der nicht Erfüllung der entsprechenden customer due dilligence-Richtlinien von CCV kein Kunde mehr sein darf oder er den Vorschriften nicht (mehr) gerecht wird,
 - j. der Kunde sich für Beträge eines Zeitraums von mehr als zwei (2) Monaten in Zahlungsverzug befindet

- k. im Zusammenhang mit schwerwiegenden Interessen von CCV oder einer anderen Gesellschaft der CCV Group B.V., angemessener Weise nicht von CCV verlangt werden kann, dass sie die Dienstleistungserbringung auf der Grundlage des Vertrages fortsetzt, nachdem der Kunde schriftlich hierüber informiert wurde.
- 7.5 Wenn der Kunde den Vertrag auflöst und bereits Leistungen zur Ausführung des Vertrages von CCV erhalten hat, können diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung nicht rückabgewickelt werden. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt bestehen. Dies ist anders, wenn der Kunde nachweist, dass sich CCV hinsichtlich der Leistungen in Verzug befindet. Beträge, die CCV vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was CCV zur Ausführung des Vertrages bereits verrichtet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, werden zum Zeitpunkt der Auflösung direkt fällig.
- 7.6 Endet der Vertrag vorzeitig aufgrund einer wirksamen fristlosen Kündigung durch CCV oder aufgrund einer vorzeitigen Beendigung durch den Kunden, die nicht auf einem Grund basiert, der ihn zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würde, hat der Kunde an CCV 100 % der bis zum regulären Vertragsende anfallenden nicht-leistungsabhängigen Vergütung im Sinne von Fixkosten wie Geräte-, Wartungsservice usw. zu zahlen, wenn das Terminal einsatzbereit vom Kunden behalten wird, und 50 % der bis zum regulären Vertragsende anfallenden nicht-leistungsabhängigen Vergütung im Sinne von Fixkosten wie Geräte-, Wartungsservice usw. zu zahlen, wenn das Terminal vom Kunden an CCV zurückgegeben wird. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass CCV kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. CCV bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 7.7 Nach der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde:
 - a. alle Produkte, die er gemietet hat oder die ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Kündigung direkt auf seine Kosten und Risiko an CCV zurücksenden. Wenn CCV die Produkte beim Kunden abholen muss, gehen die diesbezüglichen Kosten und Risiken zulasten des Kunden.
 - b. die Inanspruchnahme des Dienstes stoppen sowie die Nutzung sämtlicher zur Verfügung gestellter Software unverzüglich einstellen und – sofern davon die Rede ist – alle davon angefertigten Vervielfältigungen (zum Beispiel eine Kopie oder eine Reproduktion) unverzüglich aus seinen Systemen löschen (deinstallieren).
 - c. bei Nichtrückgabe des Terminals dessen Restwert als Schadensersatz ausgleichen.

8. Datenänderung und Umzüge des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat CCV mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten jeglicher Änderung wie Datenänderung oder Umzug beim/des Kunden (z. B. Kontonummer, Ansprechpartner, E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen, Gesellschafteränderungen, Unternehmensverkauf etc.) mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über derartige Änderungen zu informieren. Etwaige Kosten, die CCV im Zusammenhang mit der Verarbeitung solcher Änderungen entstehen, werden dem Kunden gesondert und in vollem Umfang in Rechnung gestellt, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde einen KNB-Netzbetriebsvertrag besitzt.
- 8.2 Der Kunde hat CCV mindestens 30 Tage vor einem geplanten Umzug mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über einen solchen Umzug mit Services bzw. Produkten, die dem Kunden von CCV zur Nutzung bereitgestellt wurden, zu informieren. Die Kosten für den Umzug der Produkte bzw. Services und eine etwaig erforderliche (auf den neusten Stand gebrachte) Installation trägt der Kunde. Die entsprechenden Tätigkeiten werden von CCV zuden jeweils geltenden Stundensätzen von CCV durchgeführt.
- 8.3 Sollte sich herausstellen, dass die mit CCV vereinbarten Services an der neuen Adresse nicht bereitgestellt werden können, wird nach einer angemessenen Lösung gesucht. Sollte keine

angemessene Lösung zu finden sein, wird CCV von der Pflicht zur Erbringung dieser Services freigestellt. In einem solchen Fall schuldet CCV dem Kunden keinerlei Schadenersatz. Der Kunde schuldet CCV weiterhin sämtliche noch nicht beglichenen Ansprüche bis zum Ende der Vertragslaufzeit. CCV hat zudem Ansprüche im Sinne von Artikel 7.6 dieser AGB.

- 8.4 Eine Veränderung kann durch den Kunden nur dann gegenüber CCV geltend gemacht werden, wenn der Kunde CCV hierüber rechtzeitig schriftlich mit den üblichen Kommunikationsmitteln informiert. Die Eintragung einer Veränderung in ein öffentliches Register kann gegenüber CCV nicht geltend gemacht werden, wenn CCV über die Veränderung nicht informiert wurde.

9. Vergütungen und Zahlungsart

- 9.1 Mit Zustandekommen des Vertrags hat der Kunde in die Gebühren eingewilligt, die er CCV für die bereitzustellenden Produkte und Services schuldet.
- 9.2 Der Kunde erklärt sich mit dem elektronischen Empfang von Rechnungen („e-billing“) einverstanden. Sofern nicht anderweitig in einem Vertrag vereinbart, werden sämtliche vom Kunden geschuldeten Beträge sowie Entgelte gemäß Ziffer 6 der Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (vorab) per Lastschrift von der Kontonummer des Kunden, die im Vertrag (oder SEPA) angegeben ist, eingezogen. Der Kunde gewährleistet, dass auf dem betreffenden Konto stets ein ausreichendes Guthaben vorhanden ist. Der Kunde wird nötigenfalls an der Erteilung der erforderlichen Ermächtigungen mitwirken, die es CCV ermöglichen, das Lastschriftverfahren durchzuführen. Der Kunde gewährleistet in diesem Zusammenhang die Richtigkeit der CCV von ihm erteilten Daten. Wenn der Kunde CCV eine Ermächtigung für das Lastschriftverfahren (SEPA-Ermächtigung) erteilt hat, gilt die Rechnung als Vorankündigung dieser Lastschrift.
- 9.3 Wenn mit dem Kunden eine nachträgliche Bezahlung per Rechnung vereinbart wird, gilt eine Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum. CCV ist berechtigt, bei einer nachträglichen Bezahlung per Rechnung eine Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 9.4 Der Rechnungsversand durch CCV erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sollte der Kunde eine Rechnung in Papierform wünschen, so kann CCV hierfür gegebenenfalls Gebühren erheben.
- 9.5 Zahlungen des Kunden an CCV werden stets als Bezahlung der am längsten offenen Forderung gelten, auch wenn der Kunde bei Bezahlung etwas anderes angibt.
- 9.6 CCV behält sich das Recht vor, ihre Tarife und Vergütungen jährlich im angemessenen Rahmen anzupassen. Daneben hat CCV stets das Recht, Preissteigerungen von Lieferanten an CCV und steigende Kosten aufgrund von Gesetzen und Vorschriften an den Kunden weiterzuberechnen.
- 9.7 Mit Ausnahme gesetzlicher Aufrechnungsverbote ist CCV berechtigt, mit sämtlichen Ansprüchen, die CCV gegen den Kunden hat, gegen etwaige Ansprüche des Kunden gegen CCV aufzurechnen. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, sofern und soweit die Gegenforderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis stammt oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von CCV anerkannt oder unbestritten sind. Der Kunde darf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 9.8 Wenn ein vom Kunden geschuldeter Betrag nicht per Lastschrift eingezogen werden kann oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht auf andere Weise nachkommt, befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung und/oder diesbezügliche Inverzugsetzung rechtlich betrachtet im Verzug. Der Verzug tritt vierzehn (14) Tage ab Rechnungseingang ein. In diesem Fall ist CCV berechtigt, für den Zeitraum vom Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Tag ihrer vollständigen Begleichung den gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen, und zwar

unbeschadet sonstiger Rechte von CCV, einschließlich dem Recht von CCV, seine Verpflichtungen (einschließlich der Erbringung der Dienstleistungen von CCV) unverzüglich ganz oder teilweise auszusetzen, ohne darauf beschränkt zu sein.

- 9.9 Der Kunde ist auf erstes Anfordern von CCV verpflichtet, angemessene Sicherheiten oder eine von CCV festzulegende Anzahlung im Zusammenhang mit seinen Zahlungsverpflichtungen und anderen Pflichten, die aus diesem Vertrag resultieren, zu leisten. Bis zur Stellung der Sicherheit ist CCV berechtigt, sämtliche Pflichten von CCV auszusetzen, oder Teile hiervon. CCV ist berechtigt, alle Rechte aus diesem Abschnitt unabhängig voneinander auszuüben, ohne die Partei, die Sicherheit geleistet hat, konsultieren oder deren Einverständnis einholen zu müssen. Wenn CCV berechtigte Gründe annimmt, ist CCV berechtigt, über die bestehenden Sicherheiten hinaus weitere Sicherheiten zu leisten. Die (weitere) Sicherheit kann unter anderem bestehen in:
- a. dem Einbehalt einer bestimmten Summe oder eines Prozentsatzes der an den Kunden zu zahlenden Beträge;
 - b. der Leistung einer bestimmten Summe als Sicherheit;
 - c. der Stellung einer (Bank-)Bürgschaft.
- 9.10 CCV ist berechtigt, Sonderkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Inkasso- oder Gerichtsverfahren stehen, an den Kunden weiter zu berechnen. Dies sind beispielsweise Kosten, die sich aus einer Zwangsvollstreckung ergeben, oder Kosten, die sich für CCV aus einem Konflikt oder einem Gerichtsverfahren zwischen dem Kunden und einem Dritten, bei dem CCV keine Partei ist, ergeben. Darunter fallen auch interne Kosten sowie eventuelle Kosten, die CCV für Rechtsbeistand, Beratungskosten und Kosten für zusätzliche Berichterstattungen aufwenden muss.

10. Haftung

- 10.1 Unbeschadet der nachstehenden Haftungsbeschränkungen haftet CCV uneingeschränkt für
- a. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit;
 - b. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden;
 - c. Schäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Im Falle von fahrlässig verursachten Schäden haftet CCV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h., bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf die der Kunde in Bezug auf die Haftungsbeschränkung vertraut. Diese Haftung ist begrenzt auf die Schäden, die bei Abschluss des Vertrages typisch und vorhersehbar waren. Dies gilt insbesondere auch bei indirekten Schäden und entgangenem Gewinn.
- 10.3 CCV ist nicht und wird niemals haftbar sein im Fall, dass der Ursprung des Schadens dem Kunden zugeordnet werden kann, z.B. (aber nicht beschränkt auf) den Fall einer zurechenbaren Nichterfüllung auf Seiten des Kunden in Verbindung mit Artikel 10.1 dieser AGB.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CCV.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Soweit sich dies nicht bereits durch geltendes Recht ergibt, ist CCV nicht für Schäden haftbar zu machen und von der Erfüllung jeglicher Verpflichtung befreit, wenn ein Schaden die Folge höherer Gewalt ist oder CCV durch höhere Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. Es liegt im alleinigen Ermessen von CCV zu entscheiden, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

- 11.2 Wenn der Umstand höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert oder als sicher gilt, dass er mindestens solange andauern wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag per Kündigung zu beenden, ohne gegenüber der jeweils anderen Partei zum Ausgleich etwaiger Schäden verpflichtet zu sein. Wenn es zu einer Situation höherer Gewalt kommt, hat die betroffene Partei die andere Vertragspartei unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel darüber zu informieren und gegebenenfalls den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

12. Geistiges Eigentum, Nutzungsrecht für Produkte und Dienste sowie Schadloshaltung

- 12.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf Produkte, Dienste, Dokumentation und (den Inhalt von) Websites von CCV liegen ausschließlich bei CCV oder ihren Lieferanten. Der Kunde erkennt diese Rechte an und gewährleistet, dass er jegliche Verletzung dieser Rechte unterlässt.
- 12.2 Der Kunde erhält durch den Abschluss des Vertrages für die von CCV gelieferte Software und/oder Dienste lediglich ein nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist auf die Dauer des Vertrages beschränkt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, darf der Kunde die zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste ausschließlich in und für sein eigenes Unternehmen oder seine Organisation für den damit beabsichtigten Zweck nutzen.
- 12.3 CCV hält den Kunden hinsichtlich jeglicher Rechtsansprüche durch Dritte schadlos, die auf der Behauptung beruhen, dass die von CCV bereitgestellten Produkte bzw. Services irgendwelche in Deutschland wirksamen geistigen Eigentumsrechte verletzen, sofern der Kunde
- CCV unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel über die Existenz und den Inhalt eines derartigen Rechtsanspruchs informiert und
 - die Handhabung des Falls samt Vergleichsbemühungen vollständig CCV überlässt. Zu diesem Zweck hat der Kunde CCV die notwendigen Vollmachten und Informationen bereitzustellen und seine Mitwirkung anzubieten, um sich – falls erforderlich, im Namen des Kunden – gegenüber diesen Rechtsansprüchen zu verteidigen.

Sofern und soweit der Kunde die Verletzung von Schutzrechten zu verantworten hat, ist CCV nicht verpflichtet, den Kunden schadlos zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn CCV die Ware im Auftrag und nach Plänen und Spezifikationen des Kunden herstellt und die Verletzung von Schutzrechten auf die Pläne und Spezifikationen des Kunden zurückzuführen ist oder wenn der Kunde die Ware zweck- bzw. bestimmungsfremd nutzt, sie verändert oder zusammen mit nicht von CCV bereitgestellten Produkten einsetzt und dieser Umstand zur Verletzung von Schutzrechten führt. In solchen Fällen ist der Kunde verpflichtet, CCV im Innenverhältnis von jeglichen Forderungen Dritter freizustellen.

- 12.4 Sollte von einem Gericht unwiderruflich festgestellt werden, dass die von CCV bereitgestellten Produkte bzw. Services Immaterialgüterrechte oder gewerbliche Eigentumsrechte Dritter verletzen, oder sollte CCV zu der Ansicht gelangen, dass eine solche Verletzung wahrscheinlich ist, wird CCV nach Möglichkeit sicherstellen, dass der Kunde die bereitgestellten Produkte oder funktional gleichwertige Produkte störungsfrei weiternutzen kann. Dies kann u.a. erfolgen durch:
- Die Lieferung eines funktionell gleichwertigen Ersatzprodukts,
 - eine Anpassung der für den Verstoß verantwortlichen Bauteile oder
 - den Erhalt eines Nutzungsrechts (Lizenz) zugunsten des Kunden.

Wenn CCV nicht sicherstellen kann, dass der Kunde etwaige von CCV bereitgestellte bzw. gelieferte Waren weiterhin störungsfrei nutzen kann, oder dies nur auf eine für CCV (finanziell) unangemessen belastende Weise bewerkstelligen kann, nimmt CCV die bereitgestellte bzw. gelieferte Ware gegen Gutschrift in Höhe der Anschaffungskosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurück. In einem solchen Fall wird CCV Rücksprache mit dem

Kunden halten, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Im Übrigen ist der Umfang der Haftung von CCV durch Artikel 10 dieser AGB beschränkt.

- 12.5 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden und die Geltendmachung von Rechten durch Dritte, die CCV betreffen, CCV unverzüglich, schriftlich anzuzeigen. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht des Kunden, CCV unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis zu setzen, die eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation von Zahlungsverkehrsterminals, die für die vertragsgegenständlichen Zahlungsinstrumente eingesetzt werden, vermuten lassen. Dies sind zum Beispiel Diebstahl von Zahlungsverkehrsterminals beim Kunden, Einbruch beim Kunden oder Verlust von Zahlungsverkehrsterminals. Des Weiteren hat der Kunde CCV unverzüglich über den Verdacht vorgelegter manipulierter Debitkarten oder sonstiger Manipulationen oder von Täuschungsversuchen zu informieren.

13. Marketingbotschaften

Der Kunde darf in Veröffentlichungen oder Marketingbotschaften nicht die Existenz einer Geschäftsbeziehung mit CCV und auch nicht die (Marken-)Namen oder das Logo/die Bildmarke von CCV verwenden, außer wenn CCV dem schriftlich zugestimmt hat.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Kunde ist hinsichtlich aller Informationen, von deren vertraulicher Art er weiß oder begründeter Weise wissen sollte, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kunde wird unter keinen Umständen Handlungen vornehmen, zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) Rooting und/oder Jailbreaking, die schädliche Einflüsse auf die Vertraulichkeit, der dem Kunden zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen haben können. Als vertrauliche Informationen gelten in jedem Fall sämtliche Daten von CCV oder von durch CCV beschäftigten oder bestellten Dritten; darunter alle Finanzdaten, von denen der Kunde aufgrund der Vertragserfüllung Kenntnis erlangt, sowie die Software und sämtliche Daten, die CCV dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte bzw. Services bereitgestellt hat (z. B. Mittel zur Authentifizierung, Informationen über Sicherheitsmaßnahmen usw.).
- 14.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Erlangung bereits veröffentlicht oder Dritten allgemein zugänglich waren, die ohne Zutun des Kunden öffentlich zugänglich werden oder die dem Kunden durch einen Dritten ohne Verstoß gegen Recht oder eine Geheimhaltungsverpflichtung durch den Dritten zugänglich werden.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, adäquate technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um (vertrauliche) Daten von CCV und Dritten, die er im Rahmen der Ausführung des Vertrages erhält, vor Verlust und/oder jedweder Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen. So wird der Kunde mit seinen Mitarbeitern und/oder für ihn tätigen Dritten, die unmittelbar auf die im vorigen Absatz genannten Daten zugreifen können, die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen vereinbaren und garantiert CCV gegenüber für die diesbezügliche Einhaltung durch seine Mitarbeiter und/oder Dritte.
- 14.4 Alle Daten über Transaktionen werden vom Kunden nur im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verwendet werden. Der Kunde wird die Daten über Zahlungsarten oder Accountinhaber nicht verarbeiten oder für andere Zwecke verwenden und auch nicht zugunsten wem auch immer veräußern oder zur Verfügung stellen, ganz gleich in welcher Form, außer an Acquirer, Scheme Owner oder auf Aufforderung einer zuständigen gerichtlichen Instanz, staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung einen Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften zum

Schutz der personenbezogenen Daten des betreffenden Accountinhabers beinhaltet, und er für die Folgen seiner Taten und der Taten seiner Mitarbeiter oder Vertragspartner haftet.

- 14.5 Der Kunde ist darüber informiert, dass CCV unter anderem aufgrund der Gesetzgebung bezüglich der Finanzaufsicht unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, Informationen (unter anderen) mit Beaufsichtigenden wie beispielsweise in Bezug auf verdächtige Transaktionen oder Verstöße gegen die Sicherheit zu teilen. CCV ist gegebenenfalls berechtigt, diese Informationen innerhalb des gesetzlichen Rahmens mitzuteilen.

15. Nutzung der LogIn Daten und Token

- 15.1 Der Kunde ist selbst für jede Nutzung der ihm erteilten und/oder zugewiesenen oder von ihm selbst angelegten LogIn Daten bzw. der ihm erteilten und/oder zugewiesenen Token verantwortlich und haftbar.
- 15.2 CCV darf davon ausgehen, dass ein Nutzer, der sich mithilfe der LogIn Daten als Kunde identifiziert, auch tatsächlich dieser Kunde ist. Für den Kunden sind (Rechts-)Handlungen gegenüber CCV, die unter Anwendung der LogIn Daten gesichert, versendet oder verrichtet wurden, verbindlich.
- 15.3 Sobald der Kunde weiß oder einen Grund zur Vermutung hat, dass LogIn Daten und/oder ein Token in die Hände von Unbefugten geraten sind oder auf andere Weise missbraucht werden, wird der Kunde CCV unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen, unbeschadet der eigenen Verpflichtungen des Kunden, sofort selbst wirksame Maßnahmen zu ergreifen.
- 15.4 CCV behält sich das Recht vor, die von unbefugten Endnutzern gespeicherten Informationen zu löschen oder den Zugriff auf diese zu verhindern. Daneben behält sich CCV das Recht vor, ihre Dienstleistung gegenüber dem Kunden (ganz oder teilweise) bei einer (vermuteten) unbefugten Nutzung oder Offenlegung der LogIn Daten oder des Tokens auszusetzen. Der Kunde hat alle schuldhaft verursachten Kosten zu tragen, die gegebenenfalls durch diese unbefugte Nutzung bzw. diesen Missbrauch anfallen, und haftet für alle etwaigen Schäden, die CCV bzw. den Zulieferern von CCV aus der Fahrlässigkeit des Kunden entstehen.

16. Datenschutz/Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. CCV kann bei der Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten verarbeiten. In diesem Zusammenhang wird Folgendes unterschieden: Wenn CCV personenbezogene Daten rein für den Kunden und nicht für eigene Zwecke verarbeitet, dann tritt CCV als Verarbeiter auf. Wenn CCV personenbezogene Daten (auch) für eigene Zwecke verarbeitet, dann tritt CCV als gemeinsam Verantwortlicher auf.
- 16.2 Im allgemeinen Sinne, also ungeachtet der Rolle von CCV als Verarbeiter oder gemeinsam Verantwortlicher für die Daten, gilt das Folgende:
- Der Kunde gewährleistet, dass alle von ihm CCV erteilten personenbezogene Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, die von Kunden des Kunden erteilt wurden, von CCV im Rahmen der Ausführung des Vertrages und der Befolgung der auf CCV ruhenden gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden dürfen.
 - CCV weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass viele Scheme Owner als Verarbeitungsverantwortliche eingestuft werden. Die Nutzung der betreffenden Zahlungsmethode impliziert meistens, dass (personenbezogene) Daten an den betreffenden Scheme Owner weitergeleitet und von ihnen für eigene Zwecke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiterverarbeitet werden.

- c. Der Kunde hält CCV in Bezug auf alle gerichtlichen Geltendmachungen von Dritten, gleich aus welchem Grund, im Zusammenhang mit den sich aus dem Vertrag ergebenden Verarbeitungen von personenbezogene Daten schadlos.
- d. CCV ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern eine auf sie anwendbare unionsrechtliche oder mitgliedstaatsrechtliche Bestimmung sie dazu verpflichtet. CCV weist den Kunden in diesem Zusammenhang im Vorfeld darauf hin, dass (i) CCV Verwaltungsverpflichtungen unterliegt, aufgrund dererviele (Personen-)Daten langfristig aufbewahrt werden müssen, (ii) Beaufsichtigende weitreichende gesetzliche Untersuchungsbefugnisse haben und dass (iii) die Polizei und Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls nach einer Vollmacht des Untersuchungsrichters – Daten anfordern können. CCV wird in derartigen Fällen (u.a. i – iii) den Kunden nicht immer über eine solche Verarbeitung informieren können oder sogar dürfen.

16.3 Wenn CCV als gemeinsam Verantwortlicher auftritt, gilt Folgendes:

- a. Wenn es rein um das gegenseitige Vertragsverhältnis zwischen CCV und dem Kunden geht, verarbeitet CCV personenbezogene Daten von Arbeitnehmern und sonstigen Dienstleistern des Kunden, für das Ergreifen von vorvertraglichen Maßnahmen, das Ausführen des Vertrages, das Durchführen(lassen) von Marketingaktivitäten und das Ausführen(lassen) von Marktforschung, das Einhalten von gesetzlichen Verpflichtungen und für andere in der Datenschutzerklärung angegebene Zwecke. Der Kunde bestätigt, eine Abschrift der Datenschutzerklärung beim Abschluss des Vertrages erhalten zu haben bzw. (die aktuelle Version der Datenschutzerklärung) auf der Website von CCV gelesen zu haben.
- b. Bei der Ausführung der Zahlungsdienste für den Kunden werden möglicherweise auch personenbezogene Daten von anderen Personen als den Auftragnehmern und sonstigen Dienstleistern des Kunden verarbeitet. Wenn CCV und der Kunde für diese Verarbeitungen als gemeinsam Verantwortliche eingestuft werden, ist CCV berechtigt, die sich daraus ergebende Verteilung der Verantwortlichkeiten einseitig in (ergänzenden) Vorschriften festzulegen. CCV ist berechtigt, die betreffenden Vorschriften zwischenzeitlich zu ändern. Der Kunde wird gegebenenfalls den Kern dieser Verantwortlichkeitsverteilung dem/den Beteiligten mitteilen.

16.4 Wenn CCV als Verarbeiter auftritt, gilt Folgendes:

- a. Die Parteien vereinbaren dabei, dass der Kunde dann als Verarbeitungsverantwortlicher und CCV als Verarbeiter einzustufen ist. Der Kunde erteilt dann durch den Abschluss des Vertrages CCV den Auftrag, um diese personenbezogenen Daten im Namen des Kunden für die Ausführung dieses Vertrages zu verarbeiten. CCV wird die personenbezogenen Daten dann ausschließlich gemäß den schriftlichen Anweisungen des Kunden sowie im Einklang mit einem eventuellen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag verarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde beim Abschluss des Vertrages CCV die betreffenden Anweisungen erteilt hat.
- b. Die Art und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der Beteiligten, die von CCV im Namen des Kunden verarbeitet werden, sind in den Vorschriften genauer ausgearbeitet, wobei in Ermangelung dessen die Verarbeitung auf die Arbeiten beschränkt ist, die für die Ausführung des Vertrages unbedingt notwendig sind.
- c. CCV wird alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen verarbeiten. Siewird in diesem Zusammenhang unter anderem adäquate technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergreifen. CCV gewährleistet nicht, dass diese Maßnahmen unter allen Umständen wirksam sein werden („adäquat, nicht perfekt“). CCV wird die Daten ferner streng geheim

halten und nur von Mitarbeitern verarbeiten lassen, die auch an die Geheimhaltung gebunden sind. Der Kunde erkennt an, dass es aufgrund der Art und des Ausmaßes der Dienstleistung nichtmöglich ist, kundenspezifische/ergänzende (Sicherheits-)Maßnahmen zu ergreifen.

- d. Wenn bei CCV ein Verstoß gegen die Sicherheitsmaßnahmen (Datenleck) gemäß Artikel 4 Nr. 12 Datenschutz- Grundverordnung eintritt, wird der CCV den Kunden darüber so schnell wie möglich informieren. Die Verantwortlichkeit für das Ergreifen von Folgemaßnahmen wie beispielsweise das Vornehmen einer Meldung bei Behörden und/oder den Betroffenen liegt beim Kunden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt wurde. CCV wird jegliche erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung der aufgrund der Datenschutzgesetzgebung auf dem Kunden ruhenden Verpflichtungen wie das Ausüben von rechten von betroffenen, das Informieren von betroffenen bei einem Datenleck oder die Durchführung eines *data protection impact assessment (DPIA)*, erteilen. CCV ist gegebenenfalls berechtigt, diesen Mitwirkungsverpflichtungen gerecht zu werden, indem sie alle betreffenden Kunden mit vergleichbaren Informationen ausstattet. CCV ist berechtigt, Kosten für das Nachkommen dieser Mitwirkungsverpflichtungen in Rechnung zu stellen, außer wenn sich diese Verpflichtungen aus einem anzulastenden Versäumnis seitens CCV ergeben.
- e. CCV kann – unter ihrer Verantwortung – die Verarbeitung von personenbezogene Daten des Kunden oder Teile davon bei einem Dritten (Unterauftragnehmer) in Auftrag geben. Dies wird mithilfe eines schriftlichen Vertrages zwischen CCV und dem Unterauftragnehmer erfolgen, in dem garantiert wird, dass sich der Unterauftragnehmer an die Anweisungen von CCV und des Kunden hält, sich an die relevanten gesetzlichen Verpflichtungen halten wird sowie dass alle Verpflichtungen von CCV hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch bei diesem Unterauftragnehmer liegen werden und eingehalten werden müssen.
- f. CCV wird die personenbezogenen Daten nach der Beendigung des Vertrages (sofern (gesetzlich) möglich und angemessen) vernichten, außer wenn der Kunde CCV zuvor um die Herausgabe der betreffenden personenbezogenen Daten gebeten hat oder dem gesetzliche verpflichtende Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. CCV wird im Fall eines Herausgabeverlangens durch den Kunden zu einer elektronischen Herausgabe in dem bei CCV genutzten Format übergehen, ohne zur Durchführung einer Konvertierung verpflichtet zu sein. CCV ist berechtigt, Kosten für die Herausgabe in Rechnung zu stellen.
- g. Der Kunde kann auf eigene Kosten einen externen Sachverständigen mit einem Gutachten bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Paragraphen durch CCV beauftragen. Nur wenn das Gutachten erhebliche Zweifel bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Paragraphen durch CCV hervorruft, ist der Kunde berechtigt zu kontrollieren, inwieweit CCV den Verpflichtungen aus diesem Paragraphen tatsächlich nachkommt.
- h. Soweit ein CCV Processing Kunde von einem CCV Partner ein CCV Terminal nutzt, ist CCV berechtigt, dem Partner relevante Daten des Kunden und dessen Kunden zum Zwecke des Terminalmanagement und Reportings Zugriff über CCV eigene Portale zu gewähren.

17. Verwaltung, Aufbewahrungsfristen und Nachweis

- 17.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde und keine anderen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einschlägig sind oder wenn dies für den verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich ist, bewahrt CCV ihre Verwaltungsunterlagen für einen Zeitraum von sieben Jahren ab der Beendigung des Vertrages auf.

- 17.2 Die Verwaltungsdaten von CCV, einschließlich der in den Systemen ihrer Zulieferanten gespeicherten Daten, sind verbindlich und ausschlaggebend und dienen somit als Nachweis für den Inhalt und die Ausführung des Vertrages und die Verpflichtungen des Kunden. Das Vorstehende gilt nur dann nicht, wenn der Kunde einen Gegenbeweiserbringt. Die Dienstleistung von CCV ist ausdrücklich kein Ersatz für die verwaltungstechnische(n) Verpflichtung(en), die auf dem Kunden ruht/ruhen. Der Kunde ist also dafür verantwortlich, selbst Verwaltungsunterlagen anzulegen und zu pflegen.

18. Anwendbares Recht und Konfliktbeilegung

- 18.1 Auf alle Verträge, Vorschriften, die AGB, und die sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar **mit Ausnahme von Abschnitt F der AGB, auf den niederländisches Recht Anwendung findet**. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2 Für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen CCV GmbH und dem Kunden ist nach Wahl von CCV der Sitz von CCV oder der Sitz des Kunden ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen CCV ist in diesen Fällen jedoch der Sitz von CCV ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

19. Sonstige allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Die Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrages und den AGB können vom Kunden nicht auf einen Dritten übertragen werden, dies außer mit einer vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung von CCV. CCV kann mit dieser Zustimmung Auflagen verknüpfen.
- 19.2 Die AGB, der Vertrag und die Anlagen, die einen Bestandteil des Vertrages bilden, bilden den gesamten Vertrag. Auf Dokumente, die kein Bestandteil des Vertrages sind, kann sich der Kunde nicht berufen.
- 19.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Klausel.
- 19.4 Die Nicht-Inanspruchnahme eines ihr zustehenden Rechts durch CCV gilt niemals als Verzicht auf dieses Recht.
- 19.5 Wenn CCV aufgrund des Vertrages mehrere Rechte hat, ist sie stets befugt, alle ihr zustehenden Rechte auszuüben. Die Berufung auf ein bestimmtes Recht stellt niemals einen Verzicht auf die Möglichkeit dar, sich auf ein anderes Recht berufen zu können.
- 19.6 Für Beschwerden können sich Kunden jederzeit an CCV wenden. Der Kunde garantiert im Allgemeinen und während der Dauer dieses Vertrages die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) des Mindestlohngesetzes, aller Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsgesetze und -vorschriften. Für den Fall des Verstoßes hiergegen besteht ein Sonderkündigungsrecht für CCV im Sinne von Artikel 7.4 dieser AGB.
- 19.7 Sollte eine Bestimmung dieser AGB, zusätzlicher Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam sein, fürnichtig erklärt werden oder anderweitig ungültig oder nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB, zusätzlicher Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags davon unberührt.

B. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PRODUKTE UND SERVICES

VERKAUF UND VERMIETUNG VON PRODUKTEN, INSTALLATION

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit zwischen dem Kunden und CCV vereinbart wurde, dass CCV Produkte an den Kunden verkauft oder vermietet.

20. Kauf und Verkauf von Produkten

- 20.1 Soweit im Vertrag vereinbart wurde, dass CCV dem Kunden Produkte verkauft, verkauft und liefert CCV diese Produkte (und die zugehörige Dokumentation) zu dem im Vertrag angegebenen Verkaufspreis. Der Kunde trägt das Risiko für die Auswahl der gekauften Produkte.
- 20.2 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständig geschuldeten Bezahlung, inklusive Zinsen und zusätzlicher Vergütungen, das alleinige Eigentum von CCV. Der Kunde hat den Liefergegenstand, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, sorgfältig zu behandeln. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CCV berechtigt, die Liefergegenstände nach Fristsetzung und Vertragsrücktritt zurückzuverlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Setzung einer Nachfrist bleiben hiervon unberührt. Nach Vertragsrücktritt ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 20.3 Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs weiterzuveräußern; er tritt CCV jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des zwischen CCV und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie alle dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsenden Nebenrechte ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände vor der Weiterveräußerung bearbeitet wurden oder nicht.
- 20.4 Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen nach deren Abtretung einzuziehen. Davon unberührt bleibt CCV berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen; CCV verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht völlig einstellt. Sollte dies jedoch der Fall sein, ist der Kunde verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenzulegen, alle zu deren Einzug erforderlichen Angaben bereitzustellen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 20.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird in jedem Fall für CCV vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht CCV gehören, so erwirbt CCV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände gegenüber den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung neu entstandene Sache gelten die gleichen Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 20.6 Werden die Liefergegenstände untrennbar mit anderen Gegenständen vermischt, die nicht CCV gehören, so erwirbt CCV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände gegenüber den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
- 20.7 Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für CCV.

- 20.8 Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch Dritte, hat der Kunde CCV dies unverzüglich mitzuteilen und alle zur Wahrung der Rechte von CCV erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen. Vollstreckungsorgane bzw. Dritte sind auf das Eigentum von CCV hinzuweisen.
- 20.9 CCV verpflichtet sich, CCV zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

21. Miete und Vermietung von Produkten

- 21.1 Soweit vertraglich eine Vermietung von Produkten durch CCV an den Kunden vereinbart wurde, stellt CCV dem Kunden diese Produkte (samt zugehöriger Dokumentation) zum vertraglich festgelegten Mietpreis für die vertraglich festgelegte Dauer als Mietsache zur Verfügung.
- 21.2 Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist in der Vermietung (und im Mietpreis oder in der Abonnementsvergütung) die Verfügbarstellung von Nutzungs- und Verbrauchsartikeln (Supplies), die für die Nutzung der Produkte erforderlich sind, nicht inbegriffen. Zu diesen Supplies gehören unter anderem Batterien, Stempel, Druckerpatronen, Tonerartikel, Kabel, Druck- und Kassenzettelrollen sowie Zubehörartikel.
- 21.3 Der Kunde ist selbst für die Nutzung der Produkte verantwortlich und wird sich wie ein sorgfältiger Mieter verhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde:
- sich mit der gebotenen Sorgfalt zu verhalten hat und für die Nutzung der Produkte verantwortlich ist. Der Kunde hat die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und ausschließlich zu dem Zweck zu nutzen, für den das jeweilige Produkt laut Vertrag bestimmt ist. Sollte das Produkt unter der Verantwortung des Kunden beschädigt werden, ist der Kunde verpflichtet, CCV den jeweiligen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, sich angemessen gegen alle Risiken zu versichern, die sich aus seiner Rolle als Mieter gegenüber CCV ergeben.
 - Der Kunde hat sämtliche Verpflichtungen, Anweisungen und Einschränkungen in Bezug auf die gemieteten Produkte zu befolgen, über die CCV ihn gemäß diesen AGB, dem Vertrag, der Dokumentation oder Bekanntgabe durch CCV (auf der Website von CCV, durch Mitteilung oder auf sonstige Weise) zu gegebener Zeit informiert. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte zu modifizieren oder zu erweitern oder die Produkte an nicht zugelassene oder anderweitig nicht (rechtmäßig) zertifizierte Geräte bzw. Anlagen anzuschließen.
 - Der Kunde hat sicherzustellen, dass die gemieteten Produkte nicht Bestandteil eines anderen Artikels oder auf eine Weise mit einem anderen Artikel verbunden werden, dass es zu einer Aneignung durch Kombination, Verwechslung oder Verarbeitung kommen kann. Für den Fall, dass die gemieteten Produkte dennoch Bestandteil eines anderen Artikels werden oder es zu einer Aneignung durch Kombination, Verwechslung oder Verarbeitung kommt, sichert der Kunde zu, dass weder der Kunde noch ein Dritter irgendwelche ihm zustehenden Rechte gegenüber CCV als eigentlichem Eigentümer der Gerätschaften geltend macht. Sollte ein Dritter ein solches Recht dennoch durchsetzen, haftet der Kunde für alle Schäden, die CCV daraus entstehen.
 - Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Produkte ausschließlich für seine eigene Organisation bzw. Geschäftstätigkeit zu nutzen. Die Nutzung durch Dritte oder zum Vorteil Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CCV gestattet. Ohne die Zustimmung durch CCV ist es dem Kunden nicht gestattet, das gemietete Produkt weiter-/unterzuvermieten oder es Dritten zur Nutzung zu überlassen.

- 21.4 Der Kunde hat CCV unverzüglich mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel zu informieren, falls im Zusammenhang mit einem Insolvenz- oder sonstigen Verfahren eine Pfändung der gemieteten Produkte erfolgt, und dabei genaue Angabe zur Identität der pfändenden Partei und zum Grund für die Pfändung zu machen. Der Kunde setzt den pfändenden Gerichtsvollzieher unverzüglich über den Vertrag (Mietvertrag) in Kenntnis und gewährt ihm vollständigen Einblick in diesen Vertrag. Der Kunde haftet gegenüber CCV für sämtliche Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer erfolgten Pfändung der gemieteten Produkte.
- 21.5 CCV ist berechtigt, gemietete Produkte jederzeit durch andere Produkte auszutauschen, die dem zu ersetzenden Produkt hinsichtlich ihrer technischen Funktionalität mindestens ebenbürtig sind. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang mit CCV zusammenarbeiten. Die Kosten für einen solchen Austausch gehen zulasten von CCV. Der Mietpreis, den der Kunde CCV ab diesem Zeitpunkt für die verbleibende Laufzeit des Vertrags schuldet, bleibt davon unberührt. CCV darf bei einem Ersatz von Geräten den Mietpreis zu Beginn der Verlängerung der Laufzeit ändern.
- 21.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebsanleitung sowie die mündlichen Anweisungen von CCV zur Mietsache genau und vollständig zu befolgen, anderenfalls kann der Kunde keinen Mangel an der Mietsache oder der Leistung geltend machen. Eine Einhaltung der Betriebsanleitung und des Service Level Agreements impliziert jedoch keine Haftung von CCV für eventuellen Schaden an der Mietsache. Der Kunde hat CCV unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels telefonisch unter Angabe des Mangels zu informieren und ihr dies Schriftlich zu bestätigen. Während der Mietzeit gehen alle notwendigen Reparaturen mit Ausnahme von Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes zulasten des Kunden. CCV beurteilt, ob normaler Verschleiß vorliegt. Es ist dem Kunden ohne vorherige Schriftliche Zustimmung von CCV nicht erlaubt, die Mietsache zu reparieren oder reparieren zu lassen. CCV ist berechtigt jederzeit die Mietsache und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Bei Mängeln der Mietsache ist CCV nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. bei Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Mietpreis angemessen mindern. Der Kunde verliert seine Gewährleistungsrechte, wenn er nicht unverzüglich und in der oben genannten Weise den Mangel an CCV meldet und CCV die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung gibt. Der Kunde verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn der Kunde ohne Zustimmung von CCV die Mietsache ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr.
- 21.7 Nach Vertragsende und/oder bei der Rücksendung von Produkten, welche nicht im Zusammenhang mit einer Mangelhaftigkeit des Produkts steht, sei es durch Aufforderung von CCV oder auf eigene Initiative hin, wird der Kunde die gemieteten Produkte im ursprünglichen Zustand an CCV zurückgeben. Erfüllungsort ist der Sitz von CCV. Etwaige Versandkosten hierfür und das Versandrisiko gehen zulasten des Kunden. Wenn der Rückgabe im ursprünglichen Zustand nicht nachgekommen wird, ist CCV berechtigt, den Ersatzwert in Rechnung zu stellen.

22. Installation

- 22.1 Die Installation durch CCV betrifft nur die Arbeiten, die im Vertrag in Bezug auf das spezifische Produkt oder den spezifischen Dienst angegeben sind. CCV bemüht sich, die Installation gleichzeitig mit der Lieferung der betreffenden Produkte und Dienste stattfinden zu lassen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Kosten für die Installation dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde wird CCV Zugang zu dem/den Ort(en) gewähren, an

dem/denen die Installation stattfindet, und jegliche erforderlichen Mitwirkung leisten. CCV wird dabei etwaige Hausordnungen befolgen.

- 22.2 Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Umgebung, in der die Produkte bzw. Services installiert werden sollen, zum Zeitpunkt der Installation den im Vertrag, der Dokumentation oder sonstigen Anweisungen von CCV festgelegten Anforderungen genügt. Sollte die Installationsumgebung nicht den im Vorfeld durch CCV festgelegten Anforderungen genügen oder sollte der Kunde CCV (oder für CCV tätigen Dritten) keinen Zugang zu der jeweiligen Umgebung ermöglichen, ist CCV berechtigt, die Installation zu verschieben, wobei der Kunde sämtliche Kosten, die CCV bereits entstanden sind und im Rahmen der Fertigstellung der Installation noch entstehen werden, in vollem Umfang zu tragen hat.
- 22.3 Wenn mit dem Kunden vereinbart wurde, dass er die Installation selbst übernehmen wird (Plug & Play), geschieht dies auf Kosten und auf Risiko des Kunden. Alle zusätzlichen Arbeiten, die auf Bitte des Kunden von CCV verrichtet werden, oder Arbeiten, die im Rahmen einer Plug & Play-Installation von CCV verrichtet werden, gelten als Mehrarbeit und werden gemäß jeweils gültigen Stundentarifen mitsamt den anfallenden Kosten für verwendete Materialien auf der Grundlage einer Nachkalkulation dem Kunden in Rechnung gestellt.

23. Verpflichtungen des Kunden

- 23.1 Ungeachtet dessen, ob der Kunde ein Produkt kauft, mietet oder anderweitig nutzen darf, wird der Kunde das Produkt ausschließlich entsprechend der Dokumentation, den Vorschriften und Anweisungen von CCV verwenden. Der Kunde ist ferner für die Art und Weise, wie er die Produkte und Dienste nutzt, selbst verantwortlich und beachtet alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenschutzgesetze, Verbraucherschutzgesetze und Steuergesetze. CCV übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.
- 23.2 Nicht unter den Vertrag fallen sichtbare und nicht sichtbare Schäden sowie Störungen und Ausfälle der Produkte oder Dienstleistungen, die durch Handlungen des Kunden oder eines Dritten verursacht werden. Dazu gehören auch Schäden, die die Folge sind von: (a) Kriegsschäden, Naturkatastrophen, Blitzschlag, Überschwemmungen, Stromausfälle; b) Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und/oder der Dokumentation durch den Kunden; c) Nichteinhaltung der an die Installationsumgebung gestellten Anforderungen durch den Kunden; d) Verwendung von Verbrauchsmaterial, das nicht den von CCV herausgegebenen Spezifikationen entspricht; e) Verwendung von nicht-zertifizierten Netzen für die Datenkommunikation. Die Kosten für die Behebung solcher Schäden oder Störungen (telefonisch oder vor Ort) durch CCV werden dem Kunden in voller Höhe und gesondert in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob mit dem Kunden ein Servicevertrag abgeschlossen wurde.
- 23.3 Der Kunde wird ferner nur von oder über CCV zugelassene, originale, zusätzliche Hilfsmittel verwenden. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Verwendung von nicht-originalen oder nicht-autorisierten Hilfsmitteln oder das Vornehmen von nicht-autorisierten Anpassungen oder Anschlüssen zur Folge haben kann, dass das Produkt und/oder der Dienst blockiert oder abgeschaltet werden muss.
- 23.4 Der Kunde hat regelmäßig täglich den Saldo zwischen dem elektronischen Zahlungsverkehr und den Bank- und Kassenabrechnungen zu überwachen und CCV bei Unregelmäßigkeiten des Saldos unverzüglich zu informieren. Ist der Kunde von CCV nicht der Endkunde oder der eigentliche Betreiber des Terminals, so hat er diese Verpflichtung in der Vertragskette sicherzustellen.

C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE

24. Nutzung von Software, Lizenzbedingungen

- 24.1 Soweit im Vertrag vereinbart wurde, dass CCV dem Kunden Software zur Verfügung stellt, oder wenn die Produkte oder Dienste die Nutzung von Software umfassen, stellt CCV die Software unter den im Vertrag und in diesen AGB stehenden Bedingungen zur Verfügung. Wenn die Software aus der remote zur Verfügung gestellt wird, wird CCV diese Software sowie die Daten des Kunden in Rechenzentren von CCV und von spezialisierten Hosting-Partnern hosten. Die Software und Daten werden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehostet.
- 24.2 Wenn neue Versionen der Software (wie beispielsweise Updates/Upgrades oder Patches) zu installieren sind, wird der Kunde die Anweisungen von CCV befolgen und diese neuen Versionen erst dann (auf Bezahlautomaten oder anderweitig) in Gebrauch nehmen, nachdem CCV zweifelsfrei schriftlich mitgeteilt hat, dass der Kunde die betreffende neue Version als Accountinhaber nutzen kann. Wenn über die Mitteilung von CCV hierüber Zweifel bestehen, hat der Kunde sicherzustellen, dass er die Software in Gebrauch nehmen darf.
- 24.3 Für die Nutzung von Software wird CCV dem Kunden eine Softwarelizenzgebühr in Rechnung stellen, auch wenn der Kunde keinen KNB-Netzbetriebsvertrag mit CCV abschließt.
- 24.4 CCV wird dem Kunden Login Daten mitteilen, damit der Kunde Zugriff auf die Software und seine Daten hat. Auf die Verwendung der Login Daten ist Artikel 15 dieser AGB anwendbar.
- 24.5 Der Kunde ist für die Nutzung der Software und alle anderen von ihm oder in seinem Auftrag verrichteten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Software und weitergehend verantwortlich. Ferner ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass er (oder seine Mitarbeiter) keine unrechtmäßigen Daten verarbeitet, anderweitig unrechtmäßig handelt, oder gegen die Rechte von Dritten verstößt, so ist und bleibt der Kunde für die Daten und Informationen, die der Kunde mittels des Dienstes von CCV verarbeiten lässt, selbst verantwortlich, es sei denn, dass ein anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 24.6 Die Software kann auf neue und innovative Weise verwendet werden, und der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob seine spezielle Verwendung der Software sicher ist. Die Software ist nicht dafür konzipiert oder bestimmt, eine Nutzung zu unterstützen, bei der eine Unterbrechung, ein Defekt, ein Fehler oder eine andere Fehlfunktion zum Tod oder zu schweren Körperverletzungen von Personen oder zu Sach- oder Umweltschäden führen könnte (zusammenfassend als "Nutzung mit hohem Risiko" bezeichnet). Dementsprechend muss der Kunde die Software so nutzen, dass im Falle einer Unterbrechung, eines Defekts, eines Fehlers oder einer anderen Fehlfunktion der Software die Sicherheit von Personen, Sachen und der Umwelt nicht unter ein Niveau gesenkt wird, das entweder allgemein oder für eine bestimmte Branche vernünftig, angemessen und legal ist. Hohes Risiko Die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgt auf eigenes Risiko. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, CCV zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von allen Schäden im Zusammenhang mit Ansprüchen, die sich aus der risikoreichen Nutzung der Software ergeben, einschließlich Ansprüchen auf der Grundlage der verschuldensunabhängigen Haftung oder Ansprüchen, dass CCV bei der Entwicklung oder Bereitstellung der Software fahrlässig gehandelt hat.
- 24.7 CCV ist nicht verpflichtet, ein Back-up der Daten vorzunehmen, außer wenn dies bezüglich genauere Vereinbarungen getroffen werden.
- 24.8 CCV ist berechtigt, Daten aus ihren Systemen zu löschen, wenn (die Vermutung besteht, dass) diese Daten im Widerspruch zum Gesetz und/oder zu Rechten von Dritten verarbeitet werden.
- 24.9 Die dem Kunden gewährten Lizenzen und sonstigen Rechte unterliegen den Bedingungen dieser AGB, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, einschließlich der in diesem Abschnitt dargelegten Einschränkungen. Der Kunde wird Folgendes unterlassen:

- a. Produkte oder Dokumentationen verbreiten, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen oder Dritten zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch eine schriftliche Vereinbarung gestattet;
 - b. Produkte oder Dokumentationen in Verbindung mit Anwendungen, Verschlüsselungen oder Plattformen verwenden, die keine lizenzierte Anwendung, lizenzierte Verschlüsselung und lizenzierte Plattformen sind;
 - c. abgeleitete Werke von Produkten oder Dokumentationen ändern, anpassen oder erstellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch eine schriftliche Vereinbarung gestattet;
 - d. Produkte dekompile, disassemblieren, zurückentwickeln, bestimmen oder versuchen, Quellcode, Algorithmen, Methoden oder Techniken zu bestimmen, die in Produkten enthalten sind, es sei denn, dies ist durch geltendes Recht ausdrücklich gestattet, ungeachtet eines gegenteiligen vertraglichen Verbots;
 - e. Urheberrechts-, Patent-, Vertraulichkeits- oder andere Eigentumsangaben entfernen oder ändern, die auf oder in Kopien von Produkten oder Dokumentationen erscheinen;
 - f. die Gültigkeit von Produkten oder Dokumentationen an Dritte abtreten, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen (oder vorgeben, sie an Dritte abzutreten, unterlizenzieren oder anderweitig übertragen);
 - g. die Gültigkeit von oder Maßnahmen anfechten, die mit den Rechten des Unternehmens in den Produkten oder Dokumentationen unvereinbar sind oder diese direkt oder indirekt beeinträchtigen, verletzen, abwerten oder belasten könnten;
 - h. sich der Nutzung, Verteilung oder sonstigen Nutzung von Produkten oder Dokumentationen durch das Unternehmen oder seine verbundenen Unternehmen widersetzen, diese anfechten oder anderweitig stören;
 - i. Produkte oder Dokumentationen verwenden, reproduzieren, verteilen oder anderweitig nutzen, die nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung genehmigt sind; oder
 - j. Dritte autorisieren, befähigen oder ermutigen, eine der vorgenannten Handlungen vorzunehmen.
- 24.10 Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Technologie und des Zahlungsverkehrs, wie z. B. Gesetzes- oder Regulatorikänderungen, Sicherheitsupdates für Cyber-Risiken usw., ist es zwingend erforderlich, mindestens einmal im Jahr ein Software-Upgrade durchzuführen.
- 24.11 CCV stellt neue Versionen und Updates der für seine Produkte und Dienstleistungen erforderlichen Software (z. B. Firmware-Updates) bereit. CCV kann für die Bereitstellung neuer Versionen und Aktualisierungen Kosten in Rechnung stellen, z. B. Kosten für die TMS-Software, die für den Fernzugriff auf die Produkte erforderlich ist. CCV kann auch ein Upgrade der Dienste vornehmen, wobei die neue Funktionalität der ursprünglichen Funktionalität mindestens gleichwertig sein muss.
- 24.12 CCV ist berechtigt, soweit möglich, die entsprechende erneuerte Software, Upgrades und/oder Updates automatisch auf den Produkten oder in der Umgebung, in der die Dienste betrieblich genutzt werden, zu installieren oder installieren zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, hat der Kunde die Pflicht, die erneuerte Software, Upgrades und Updates zu installieren. Der Kunde muss diesen Prozess zusammen mit den entsprechenden Partnern, z. B. Kassensystemlieferanten, Automatenintegratoren usw., steuern. Der Kunde muss die Erreichbarkeit (Firewalls, etc.) des TMS in der notwendigen Bandbreite sicherstellen, um die Konfiguration oder das Software-Update durchzuführen. CCV behält sich vor, alte Versionen der Software einzustellen, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. CCV unterstützt keine Software, die älter als zwei Softwareversionen ist. CCV empfiehlt dringend, mindestens einmal jährlich auf die neueste Version zu aktualisieren,

um Sicherheitsverbesserungen und Patches zu erhalten. Jegliche Verwendung älterer Versionen erfolgt auf Risiko des Kunden.

- 24.13 Der Kunde stellt sicher, dass das Terminal jederzeit in der Lage ist, die neuen Versionen der Software und Updates zu empfangen und/oder herunterzuladen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Terminal jederzeit in der Lage sein muss, die CCV-Wartungssysteme wie TMS und CCVStore zu erreichen. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang nicht berechtigt, den Strom des Zahlungsautomaten abzuschalten oder den Zahlungsautomaten mit einer Firewall auszustatten. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er das Risiko der Folgen und haftet für die CCV dadurch entstehenden Kosten.
- 24.14 Ist der Auftraggeber von CCV nicht der Endkunde oder der eigentliche Betreiber des Terminals, muss er die vorgenannten Verpflichtungen in der Vertragskette sicherstellen.
- 24.15 Bezieht der Kunde ein Android Gerät von CCV, kann der Kunde dieses Gerät im CCVStore mit Apps von App-Partnern ausstatten. Der App-Partner bleibt der Eigentümer der zur Verfügung gestellten Apps auf der CCV-eigenen Bereitstellungsplattform „CCVStore“. Es obliegt dem Kunden sich eigenständig bei einem App-Partner zu registrieren, um die Apps verwenden zu können. CCV übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der App selbst. Die Verantwortung der Applikation liegt vollumfänglich beim App-Entwicklungspartner. Sollte der Kunde die Funktion des CCVStore durch z.B. Schadsoftware oder andere Aktionen deaktivieren oder beeinträchtigen, kann CCV ihn dafür haftbar machen.

25. Verfügbarkeit und Funktion der Software

- 25.1 Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Funktion und die Verfügbarkeit der Software von der Verfügbarkeit und der einwandfreien Funktion der Telekommunikation und/oder der (Internet-)Verbindungen und Systemen Dritter, auf die CCV keinen Einfluss hat und auch nicht haben kann, abhängt. CCV setzt alles daran, um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Software zu realisieren. CCV kann jedoch nicht garantieren, dass die betreffende Software fortwährend und ohne Unterbrechungen verfügbar ist. Ebenso wenig kann CCV aufgrund der genannten Abhängigkeiten garantieren, dass die Software stets fehlerfrei, also frei von Defekten und ohne Störungen funktioniert.
- 25.2 CCV haftet nicht für die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Unrechtmäßigkeit der mithilfe der Software gespeicherten Informationen und/oder (des Inhalts der) personenbezogenen Daten. Zudem ist CCV nicht verantwortlich für richtige und ungehinderte Datenübertragungen mithilfe der Software. Weiter stehen Änderungen Hinzufügungen und/oder die Nutzung oder anderweitige Verarbeitung von personenbezogenen Daten und/oder verfügbaren Informationen nicht im Verantwortungsbereich von CCV. CCV ist hierfür nicht haftbar.

D. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN SUPPORT

26. KNB-Netzbetriebsvertrag

- 26.1 In Kombination mit dem Kauf oder der Mietung eines Produktes und/oder der Vereinbarung von Diensten kann der Kunde einen KNB-Netzbetriebsvertrag mit CCV für die Unterstützung abschließen. Der Kunde schuldet die in dem Vertrag angegebene Vergütung.
- 26.2 Soweit sich der Kunde dafür entscheidet, keinen KNB-Netzbetriebsvertrag abzuschließen, ist er verpflichtet, eine Terminal Management System (TMS)-Softwarelizenz abzunehmen, für die eine Gebühr in Rechnung gestellt wird.
- 26.3 Soweit der Kunde keinen KNB-Netzbetriebsvertrag abgeschlossen hat, aber sehr wohl Supportleistungen von CCV in Anspruch nimmt, schuldet er für diese eine Vergütung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der Supportleistung geltenden Tarife von CCV. Für die Einschaltung von CCV-Services werden – auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen von CCV– Kosten in Rechnung gestellt. CCV ist berechtigt, für eine Supportleistung außerhalb der Geschäftszeiten höhere Tarife in Rechnung zu stellen als für eine Supportleistung während der Geschäftszeiten.
- 26.4 Alle (Verbrauchs-)Materialien, die im Rahmen des Supports durch CCV verbraucht werden oder dem Kundengeliefert werden, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 26.5 Die Unterstützung erfolgt in der Regel aus remote. Soweit CCV die Unterstützung vor Ort vornimmt, wird CCV diese Arbeiten zu den zu diesem Zeitpunkt dafür geltenden Tarifen von CCV zzgl. Fahrtkosten verrichten.

27. Support

- 27.1 Soweit dies im KNB-Netzbetriebsvertrag oder in einem anderen Vertrag vereinbart wurde, wird CCV sich bemühen, eventuelle Defekte und Störungen so schnell wie möglich zu beheben. CCV setzt alles daran, um eventuelle Fragen zur Nutzung der Produkte und Dienste adäquat und innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. CCV kann nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Antworten garantieren oder eine Garantie geben, dass jede Störung behoben werden kann.
- 27.2 Eventuell angegebene oder zugesagte Reaktions- oder Antwortzeiten sind Richtwerte.
- 27.3 Sichtbare und nicht sichtbare Schäden sowie Störungen und Fehlfunktionen der Produkte bzw. Services, die durch Handlungen des Kunden oder eines Dritten verursacht werden, fallen nicht unter den KNB-Netzbetriebsvertrag. Darunter fallen auch Schäden, die die Folge sind von: (a) Kriegsschäden, Naturkatastrophen, Blitzeinschlag, Überflutungen, Stromstörungen; (b) das Nicht-Nachkommen der Verpflichtungen aufgrund des Vertrages und/oder der Dokumentation durch den Kunden; (c) die Nichterfüllung der Anforderungen, die an die Installationsumgebung gestellt werden; (d) die Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den von CCV erteilten Spezifikationen entsprechen; (e) die Nutzung von nicht-zertifizierten Netzwerken für die Datenkommunikation. Die Kosten für die Behebung eines derartigen Schadens oder einer derartigen Störung (telefonisch oder vor Ort) durch CCV, werden vollständig und separat an den Kunden weiterberechnet, und zwar ungeachtet dessen, ob mit dem Kunden ein KNB-Netzbetriebsvertrag abgeschlossen wurde.
- 27.4 Wenn ein Produkt und/oder Dienst aufgrund von Vorschriften einer dazu befugten Instanz nicht mehr verwendet werden darf, wird von diesem Zeitpunkt an die Unterstützung hinfällig und hat der Kunde kein Recht auf Schadenersatz oder Ersatz des Produktes und/oder Dienstes.

28. Wartung

- 28.1 CCV stellt neue Versionen und Updates der für ihre Produkte und Dienste erforderlichen Software zur Verfügung (wie z.B. Firmware-Updates). CCV kann für die Zurverfügungstellung neuer Versionen und Updates Kosten in Rechnung stellen, wie beispielsweise Kosten für die TMS-Software, die für einen Fernzugriff auf die Produkte notwendig ist. Zudem kann CCV die Dienste upgraden, wobei die neue Funktionalität im Vergleich zur ursprünglichen Funktionalität mindestens gleichwertig sein muss.
- 28.2 CCV ist berechtigt, wo dies möglich ist, die betreffende erneuerte Software und Updates automatisch auf den Produkten oder in der Umgebung, in denen die Dienste operationell eingesetzt sind, zu installieren bzw. installieren zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, ist der Kunde verpflichtet, die erneuerte Software und die Updates zu installieren. Drei (3) Monate nach der Zurverfügungstellung der neuen Version ist CCV nicht mehr zur Behebung eventueller Mängel der alten Version und zu Supportleistungen bezüglich der alten Version verpflichtet.

29. Verpflichtungen des Kunden

- 29.1 Der Kunde wird CCV detaillierte Informationen in Bezug auf Fragen oder Probleme übermitteln, damit CCV in der Lage ist, adäquat auf die Fragen und/oder Probleme zu reagieren. Ferner wird der Kunde sämtliche erforderliche Mitwirkung leisten, um das gemeldete Problem zu beheben. Eventuelle sich daraus ergebende Kosten des Kunden oder von Dritten werden nicht von CCV erstattet.
- 29.2 Ergänzend zu Artikel 4.1 d. dieser AGB hat der Kunde CCV ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung der Produkte bzw. Services oder zur Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu bieten, wenn CCV dies für notwendig erachtet, was im Ermessen von CCV steht, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Für Reparaturen macht der Kunde die betroffenen Gerätschaften für CCV zugänglich, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ermöglicht CCV (oder einem von CCV beauftragten Dritten) bei Bedarf den Zugang zu seinem Standort bzw. der Umgebung, in der der Service betrieben wird, um eine Störung oder einen Mangel beheben zu können.

E. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DATENVERBINDUNGEN/TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

30. Mobile und feste Datenverbindungen

- 30.1 Wenn dies im Vertrag vereinbart wurde, erteilt CCV dem Kunden eine Datenverbindung, mit der eine Verknüpfung zwischen einem dafür geeigneten (mobilen) Bezahlautomat und (falls zutreffend) dem Netzwerk von CCV zustande kommt.
- 30.2 Eine Datenverbindung ist ausschließlich für die Nutzung in Kombination mit und für den Transport von Daten aus einem von CCV zur Verfügung gestellten Produkt bestimmt. Bei einer mobilen Datenverbindung wird CCV dem Kunden eine Sim-Karte unter den folgenden Bedingungen erteilen:
 - a. Die Sim-Karte bleibt Eigentum von CCV und/oder ihres Lieferanten. Nach Vertragsschluss muss der Kunde die Sim-Karte unverzüglich an den Kunden auf eigene Kosten zurücksenden.
 - b. Der Kunde muss die Sim-Karte in seinem Besitz behalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Sim-Karte und/oder zugehörige Passwörter nicht in die Hände einer nicht-autorisierten Person fallen, und ist dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass die Sim-Karte und die zugehörigen Passwörter nicht unbefugt genutzt oder beschädigt werden. Bei einem Verlust der Sim-Karte oder der zugehörigen Passwörter wird der Kunde

CCV darüber so schnell wie möglich schriftlich in Kenntnis setzen. CCV wird die Sim-Karte daraufhin so schnell wie möglich außer Betrieb setzen. Der Kunde schuldet alle aufgewendeten Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sim-Karte stehen, bis zum Vertragsende.

- c. Die von CCV zur Verfügung gestellten SIM-Karten dürfen ausschließlich in Verbindung mit CCV-Terminals genutzt werden.
 - d. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Sim-Karte aus dem Produkt zu entfernen. Gegebenenfalls kann CCV die betreffende Sim-Karte unverzüglich sperren.
 - e. CCV ist berechtigt, eine dem Kunden zur Verfügung gestellte Sim-Karte im Zusammenhang mit einer Änderung der technischen Eigenschaften oder im Zusammenhang mit einer technischen Veralterung der betreffenden Sim-Karte umzutauschen. CCV ist ebenfalls berechtigt, die technischen Eigenschaften oder Einstellungen einer einem Kunden zur Verfügung gestellten Sim-Karte (remote) zu ändern.
 - f. Bei mobiler Telekommunikation erfolgt der Datentransfer ganz oder teilweise über den Äther. Der Kunde akzeptiert, dass die transportierten Daten möglicherweise von anderen als denjenigen, für die sie bestimmt sind, abgefangen werden können. Ferner akzeptiert der Kunde, dass die Möglichkeiten, Verbindungen aufzubauen und die Qualität und die Eigenschaften von Verbindungen nicht an jedem Ort und zu jeder Zeit gleich sind.
- 30.3 CCV kann gesetzlich verpflichtet sein, an einer behördlichen Telekommunikationsüberwachung mitzuwirken bzw. von den dazu befugten Behörden erteilte Anweisungen zu befolgen. CCV ist für Schäden des Kunden oder eines Dritten infolge einer derartigen Mitwirkung oder derartiger Handlungen nur in den Grenzen des Artikel 10 dieser AGB haftbar.
- 30.4 CCV ist verpflichtet, Nummerninformationen mit anderen Dienstleistern für die Abwicklung des Telekommunikationsverkehrs auszutauschen.

31. Verpflichtungen des Kunden

- 31.1 Der Kunde darf Datenverbindungen in der EU unter der Bedingung nutzen, dass sich der Kunde bei dieser Nutzung nicht unrechtmäßig verhält und sich an alle von CCV in die Dokumentation aufgenommene oder auf andere Weise erteilte Anweisungen hält.
- 31.2 Falls der Kunde die Datenverbindungen außerhalb der EU einsetzt und damit Mehrkosten für CCV verbunden sind, dann hat CCV das Recht, diese Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen.
- 31.3 Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet:
- a. die Datenverbindungen zu nutzen, um CCV oder andere Nutzer zu belästigen, zu beleidigen, auf irgendeine Weise ihren Zugriff auf und/oder die Nutzung der Datenverbindungen einzuschränken oder zu behindern oder auf andere Weise Unannehmlichkeiten zu verursachen,
 - b. (Computer-)Viren oder andere Dateien zu verbreiten, die die Funktion der Datenverbindungen und/oder von Dritten genutzter Software oder (Peripherie-)Geräte schädigen könnten,
 - c. (einen) Zugangscode(s) zu missbrauchen oder (zu versuchen) Sicherheitsmaßnahmen unter Nutzung der Datenverbindungen zu durchbrechen,
 - d. unerbeten große Mengen an Nachrichten mit demselben oder einem vergleichbaren Inhalt (Spam) zu versenden,
 - e. sich als ein anderer auszugeben („Phishing“),
 - f. sich einer Straftat im Sinne einer gesetzlichen Vorschrift schuldig zu machen,
 - g. die von CCV und/oder ihrem Provider vorgenommenen (Konfigurations-)Einstellungen und/oder (Typen-)Markierungen und/oder Logos in oder an den im Zusammenhang mit der Datenverbindung zur Verfügung gestellten Geräten zu verändern oder zu entfernen oder

- die im Zusammenhang mit der Datenverbindung zur Verfügung gestellten Geräte ohne Zustimmung von CCV wesentlich zu bewegen,
- h. das Signal der Datenverbindung öffentlich zu machen, zu vervielfachen oder auf andere Weise als zur eigenen Nutzung anzuwenden. Insbesondere ist das Teilen der Signale mit Dritten oder das Weiterleiten der Signale an Dritte ohne Zustimmung von CCV nicht gestattet.
 - i. die Datenverbindung exzessiv zu nutzen. Von einer exzessiven Nutzung ist die Rede, soweit der Kunde die durchschnittliche Nutzung von anderen Kunden im Ermessen von CCV und/oder ihrer Lieferanten mehr als fünf (5) Mal überschreitet,
 - j. nicht-zugelassene oder nicht-zertifizierte (Peripherie-)Geräte an die Datenverbindung anzuschließen.

F. SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF ZAHLUNGSDIENSTE

Dieser Abschnitt F gilt, soweit die zu CCV gehörende Konzerngesellschaft CCV Group B.V. (bzw. ein in ihrem Auftrag tätiger Dritter) die Übermittlung von Transaktionen für den Kunden übernimmt. Auf diesen Abschnitt F ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

32. Erteilung von Zahlungsdiensten

- 32.1 CCV erteilt sowohl Online- als auch Offline-Zahlungsdienste, wobei sie im Namen des Kunden Transaktionen verarbeitet. CCV kann im Rahmen der Verrichtung der Zahlungsdienste als (A) Collecting-Zahlungsdiensterteiler über eine Collecting-Zahlungsmethode oder (B) als Distributing Payment Service über eine Non-Collecting- Zahlungsmethode auftreten. Die Rolle von CCV ist dabei vom Vertrag mit dem Kunden und der verwendeten Zahlungsmethode abhängig.
- 32.2 Es ist möglich, dass der/die Scheme Owner, Beaufsichtigende(n) und/oder Acquirer genauere Grenzwerte oder (Akzeptanz-)Bedingungen stellen, bevor eine bestimmte Zahlungsmethode vom Kunden genutzt werden darf. In dem Fall wird der Vertrag unter der auflösenden Bedingung der Erfüllung dieser genaueren Grenzwerte oder Bedingung(en) durch den Kunden abgeschlossen (siehe auch Artikel 3.3 dieser AGB). Der Kunde verpflichtet sich dazu, auch nach dem Abschluss des Vertrages diese Grenzwerte und Bedingungen weiterhin einzuhalten.
- 32.3 Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Vorschriften bezüglich der Nutzung der Zahlungsmethode genauestens zu befolgen. Die Vorschriften können von diesen AGB abweichende Bestimmungen enthalten. Im Falle von Widersprüchlichkeiten ist jederzeit das, was in den Vorschriften bestimmt wurde, ausschlaggebend (siehe auch Artikel 2.3 dieser AGB). CCV wird den Kunden nach bestem Vermögen über die Verpflichtungen, die sich für ihn aus den Vorschriften ergeben, informieren. Der Umstand, dass CCV einen Kunden nicht über eine relevante Vorschrift informiert hat, ist kein Grund, diese Vorschrift für nicht anwendbar zu erachten.
- 32.4 Der Kunde akzeptiert ausdrücklich die in die Vorschriften aufgenommenen Rechte und Befugnisse der Acquirer, Scheme Owner und Beaufsichtigenden. Dazu gehören beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt) Schadloshaltungen und Untersuchungsbefugnisse. Aus Nichterfüllung der Vorschriften resultiert, dass der Kunde, für die bei CCV entstandenen Schäden oder Bußgelder haftbar ist.
- 32.5 Es liegt im Ermessen von CCV, bei der Ausführung des Vertrages den Acquirer oder die Zahlungsmethode zu wechseln. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Bedingungen ist ING der Acquirer für die Debit-Zahlungsmethoden von Mastercard und Visa.
- 32.6 Der Kunde wird keine Transaktionen vornehmen für Güter und/oder Dienste:
 - a. die nicht der Art des vom Kunden geführten Betriebes, wie diese CCV angegeben wurde, entsprechen,
 - b. von denen bekannt ist oder dem Kunden bekannt sein sollte, dass die Transaktion betrügerisch ist oder nicht vom Accountinhaber autorisiert wurde,
 - c. die im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des niederländischen Rechtes oder zu relevanten ausländischen Gesetzen oder Vorschriften stehen,
 - d. deren Existenz, Betreibung, Handel, Besitz oder Nutzung in den Niederlanden oder im Ausland strafbar ist,
 - e. die gegen die Rechte von Dritten verstoßen,

- f. die aus anderen Gründen in den Niederlanden oder im Ausland unrechtmäßig sind,
 - g. wenn der Kunde dadurch gegen die mit CCV getroffenen Vereinbarungen verstößt,
 - h. wenn dadurch dem Ruf des Scheme Owner, Acquirer oder CCV geschadet wird oder ein solcher Schaden droht.
- 32.7 CCV ist befugt, Grenzwerte bezüglich der Akzeptanz von Transaktionen mithilfe einer Zahlungsmethode durch den Kunden festzulegen. Diese Grenzwerte können sich unter anderem auf die Anzahl der vom Kunden zu akzeptierenden Zahlungen (in einem bestimmten Zeitraum) oder auf den vom Kunden insgesamt zu erhaltenden Betrag an Transaktionen (in einem bestimmten Zeitraum) für die betreffende Zahlungsmethode beziehen. CCV kann die vorgenannten Grenzwerte jederzeit vorgeben oder ändern und wird den Kunden schriftlich darüber informieren.
- 32.8 CCV ist im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden selbstständig befugt zu bestimmen, in welche Kategorie (*Merchant Category Code* oder MCC-Code) der Kunde für eine bestimmte Zahlungsmethode auf der Grundlage der für diese Zahlungsmethode gehandhabten Kategorien eingeteilt wird. CCV oder ein Scheme Owner sind jederzeit befugt, die Merkmale einer Zahlungsmethode durch die Bekanntgabe dieser Änderungen auf der Website von CCV zu ändern. CCV wird den Kunden mindestens einen Monat, bevor die Änderung in Kraft tritt, in Kenntnis setzen. Solche Änderungen oder Ergänzungen gelten für auch bereits abgeschlossene Verträge.
- 32.9 Bei einer exzessiven (Mehr- oder Minder-)Nutzung einer Zahlungsmethode ist CCV befugt, mit dem Kunden vereinbarte Vergütungen rückwirkend anzupassen. Die Höhe der Anpassungen ist proportional und verhältnismäßig zu den Anzahlen an verarbeiteten Transaktionen.
- 32.10 Jede Verkaufsstelle beim Kunden, bei der Transaktionen möglich sind, Online-Umgebungen inbegriffen, muss mit identifizierenden Logos von CCV, des Acquirer und/oder Scheme Owner versehen sein, die die Accountinhaber deutlich auf die Möglichkeit der Verrichtung von Transaktionen hinweisen. Diese Logos müssen den Richtlinien von CCV und/oder des Scheme Owner entsprechen. Der Kunde wird diesbezügliche Anweisungen von CCV befolgen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, den Bezahlautomat derart zu installieren, dass ein PIN-Code bei dessen Eingabe angemessener Weise Dritten nicht bekannt werden kann.
- 32.11 Der Kunde kann ausschließlich an dem im Vertrag angegebenen Ort oder Webshop und Website Zahlungsmethoden entsprechend den erwarteten monatlichen Transaktionsanzahlen, der durchschnittlichen Anzahl an Transaktionen, dem durchschnittlichen Transaktionswert, dem maximalen Transaktionsbetrag und/oder der höchsten Anzahl an Transaktionen akzeptieren. Für jeden neuen Ort oder jede neue Website, an dem bzw. auf der der Kunde Zahlungsmethoden akzeptieren will, muss der Kunde mit CCV einen neuen Vertrag abschließen.
- 32.12 Der Kunde darf – außer entsprechend den Anweisungen und Spezifikationen von CCV, des Acquirer oder Scheme Owner und mit deren Zustimmung – keinerlei Einrichtungen installieren (lassen) oder nutzen, mit denen Daten über die Zahlungsmethode, Transaktion und/oder den Transport gelesen oder geändert werden können.
- 32.13 Der Kunde darf bei der Ausführung des Vertrages kein Produkt, Zahlungsinterface, eigene Zahlungsterminals oder Software (für die Verarbeitung der Zahlungen) nutzen, die den Bestimmungen von CCV, dem Acquirer, Scheme Owner oder den PCI-Bedingungen nicht oder nicht mehr gerecht werden.
- 32.14 CCV darf die Spezifikationen, denen die Bezahlautomaten, Zahlungsinterfaces und die Software gerecht werden müssen, ändern. Dabei werden die Interessen des Kunden so viel wie möglich berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Anpassungen zu akzeptieren und innerhalb der von CCV vorgegebenen Frist (sofern zutreffend) auf eigene Kosten zu

installieren/ installieren zu lassen und in Betrieb zu nehmen. Wenn sich der Kunde nicht mit den Änderungen einverstanden erklärt, kann CCV ihre Dienstleistung aussetzen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen kündigen.

- 32.15 CCV wird entsprechend des abgeschlossenen Servicevertrages eine Unterstützung erteilen, um es dem Kunden zu ermöglichen, Transaktionen mithilfe der von ihm abgenommenen Zahlungsmethode(n) akzeptieren zu können.
- 32.16 CCV ist berechtigt, Telefongespräche zur Verifizierung und Ermittlung in Bezug auf Aufträge und Transaktionen im Rahmen der Betrugsbekämpfung und Integritätsüberwachung und um den Gesetzen und Vorschriften gerecht werden zu können, aufzunehmen. Die aufgenommenen Telefongespräche werden nicht länger aufbewahrt, als dies für die zuvor genannten Zwecke gesetzlich gestattet ist. Mit der Nutzung wird sehr sorgfältig und diskret umgegangen. Der Kunde hat bei einem Konflikt bezüglich des Inhalts der aufgenommenen Telefongespräche das Recht, sich die aufgenommenen Telefongespräche anzuhören.

33. Aussetzung der Zahlungsdienstleistung

- 33.1 CCV ist berechtigt, die Möglichkeit der Verrichtung von Transaktionen mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn:
- dies ihrer Meinung nach im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität der Zahlungsmethoden bzw. des Transportes notwendig ist. Diese Notwendigkeit kann in Verpflichtungen zwischen anderen Parteien in der Zahlungskette oder zwischen CCV und anderen Parteien in der Zahlungskette, die sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auswirken, begründet sein.
 - CCV weiß oder vermutet, dass der Kunde einer oder mehrerer Verpflichtungen aufgrund des Vertrages nicht nachkommt,
 - sich der Kunde weigert, zur Umsetzung interner Richtlinien von CCV und/oder Gesetzgebung beispielsweise beim „(Re)Boarden“ des Kunden mitzuwirken,
 - der Kunde für insolvent erklärt wurde, für den Kunden ein Zahlungsaufschub oder eine Umschuldungsregelung beantragt wurde, der Betrieb des Kunden eingestellt oder aufgelöst wird, wenn sich der Kunde in einer problematischen Schuldensituation befindet oder der Kunde auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert,
 - das Risiko erheblich gestiegen ist, dass der Kunde nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus einer Nutzung einer Zahlungsmethode ergeben, mit der über einen Kreditrahmen verfügt werden kann, nachzukommen.
- 33.2 CCV wird den Kunden so schnell wie möglich über eine Aussetzung informieren. CCV ist berechtigt, mit dem Beenden der Aussetzung nähere Bedingungen zu verknüpfen. Alle Forderungen, die CCV aufgrund des Vertrages zum Zeitpunkt der Aussetzung gegenüber dem Kunden hat, sind in einem der zuvor im ersten Absatz genannten Fällen sofort fällig.

34. Störungen, Dringlichkeitsmaßnahmen und Inspektionen

- 34.1 CCV, der Scheme Owner, der Acquirer und/oder der Beaufsichtigende können Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich der vom Kunden verwendeten Zahlungsmethode oder der Zahlungsinterfaces ergreifen. Diese Dringlichkeitsmaßnahmen können aus dem Sperren der Zahlungsmethode/des Zahlungsinterface im Falle eines (vermeintlichen) Betruges oder wenn die Integrität der Transaktionen nicht länger gewährleistet werden kann, bestehen. Das eventuelle Ergreifen einer Dringlichkeitsmaßnahme erfolgt im Ermessen von CCV, des Acquirers, Scheme

Owner oder Beaufschlagenden und wird so viel wie möglich unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Kunden stattfinden.

- 34.2 CCV selbst oder ein von ihr eingeschalteter Dritter ist berechtigt, auf erste Bitte hin die bei oder für den Kunden angebrachten/genutzten Produkte, Zahlungsmethoden oder Zahlungsinterfaces sowie die bei deren Funktion beteiligten Systeme einer Inspektion zu unterziehen. Der Kunde wird CCV oder dem von ihr eingeschalteten oder benannten Dritten gegebenenfalls Zugang zu den betreffenden Geräten und Systemen verschaffen.
- 34.3 Im Falle von Störungen, Wartungsarbeiten, Sicherheitszwischenfällen oder wenn dies anderweitig von CCV (vorab) angegeben wurde, ist CCV befugt, das Akzeptieren von Transaktionen mithilfe der Zahlungsmethode vollständig oder teilweise einzuschränken und/oder auszusetzen, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein. CCV wird dem Kunden möglichst vorab die Gelegenheit bieten, die (geplante) Aussetzung zur Kenntnis zu nehmen, außer wenn CCV dies beispielsweise im Zusammenhang mit (aber nicht darauf beschränkt) Betrugsprävention oder Betrugsaufspürung oder den Interessen von Dritten nicht für wünschenswert erachtet.

35. Weiterleitung der Zahlungen

- 35.1 Trotz der Bestimmungen in den Artikeln 36.3, 37.4, 37.6 dieser AGB und unter der Bedingung, dass das Depot (falls vereinbart) das Depotniveau erreicht hat, werden die Gelder der Accountinhaber, die von CCV zugunsten des Kunden vom Acquirer oder Scheme Owner erhalten wurden, im Rahmen einer gültigen Transaktion (positive Autorisierung) spätestens am Ende des nächstfolgenden Werktages, nachdem diese Gelder von CCV erhalten wurden, auf das Bankkonto weitergeleitet, außer wenn zwischen dem Kunden und CCV anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Für die Collecting-Zahlungsmethode für Kreditkarten kann ein längerer Zeitraum für die Überweisung auf das Bankkonto gelten. Sofern im Vertrag oder in diesen AGB nichts anderes festgelegt wurde, wird CCV keine Provisionen und/oder Kosten von den an den Kunden zu bezahlenden Beträgen einbehalten.
- 35.2 Artikel 35.1 dieser AGB kommt nicht zur Anwendung, wenn:
- der Scheme Owner oder Acquirer CCV die Anweisung erteilt, den Betrag der Transaktionen nicht dem Kunden zur Verfügung zu stellen,
 - der Meinung von CCV zufolge von mehr als einer Transaktion für denselben Ankauf die Rede ist oder wenn nachweislich von einer falsch verarbeiteten Transaktion infolge von technischen Störungen die Rede ist,
 - der Meinung von CCV zufolge ausreichend glaubhaft ist, dass der Kunde den aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig gerecht geworden ist oder wenn darüber zwischen dem Kunden und CCV eine Meinungsverschiedenheit besteht,
 - eine Genehmigung für eine Transaktion in einer Situation erteilt wurde, dass die Autorisierung nicht verifiziert werden konnte und/oder der Accountinhaber die Verifizierung angezweifelt hat oder
 - eine Betrugsvermutung besteht.
- Unter diesen Umständen darf CCV die Auszahlung aussetzen oder sogar vollständig unterlassen.
- 35.3 CCV ist berechtigt, das Auszahlungsschema oder die Häufigkeit, mit der die Auszahlung stattfindet, anzupassen, sofern dies gesetzlich gestattet ist.
- 35.4 CCV schaltet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrages und dieser AGB die Stichting Derdengelden ein. Alle Transaktionen, bei der CCV als Collecting-Zahlungsdienstleister auftritt, verlaufen über die Stichting Derdengelden.

- 35.5 Der Kunde wird stets so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb eines (1) Monats nach dem Datum, an dem eine Zahlungsbestätigung erhalten wurde, kontrollieren, ob die Transaktion, auf die sich die Zahlungsbestätigung bezieht, gegebenenfalls mit Vermittlung von CCV als Collecting-Zahlungsdienstleister auf dem Bankkonto gutgeschrieben wurde. Wenn der Kunde der Meinung ist, dass eine Transaktion nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gutgeschrieben wurde, muss der Kunde dies stets so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Datum, an dem die betreffende Zahlungsbetätigung von CCV erteilt wurde, bei CCV melden. CCV ist nicht verpflichtet, derartige Mitteilungen des Kunden, die nach dem Verstreichen des im vorigen Satz angegebenen Zeitraums bei CCV eingegangen sind, in Bearbeitung zu nehmen.
- 35.6 Ausschließlich CCV wird im Hinblick auf Transaktionen, die mithilfe einer Collecting-Zahlungsmethode ausgeführt wurden, Auszahlungen an den Kunden vornehmen (lassen). Der Kunde wird gegenüber dem Acquirer und/oder Scheme Owner keinen Anspruch auf Auszahlungen erheben.

36. Depot

- 36.1 CCV kann vom Kunden ein Depot verlangen. Das Depotniveau wird von CCV unter Berücksichtigung des (erwarteten) Transaktionsvolumens des Kunden, der vereinbarten Zahlungsmethode und gegebenenfalls der Möglichkeit eines Refundangebots durch den Kunden an den Accountinhaber festgelegt. CCV hat das Recht, das Depotniveau im eigenen Ermessen anzupassen.
- 36.2 Auf Bitte des Kunden hin wird CCV den Kunden über die Weise, wie das Depotniveau festgelegt wurde, informieren.
- 36.3 CCV ist befugt, Zahlungen, die sie im Rahmen des Vertrages und/oder dieser AGB an den Kunden vornehmen muss, dafür zu verwenden, das Depotniveau aufrechtzuerhalten.
- 36.4 CCV ist berechtigt, auf Bitte des Acquirer oder Scheme Owner hin das vom Kunden erteilte Depot ganz oder teilweise beim betreffenden Acquirer oder Scheme Owner zu hinterlegen.
- 36.5 Nach der Beendigung des Vertrages oder nachdem CCV aufgehört hat, Zahlungsdienste für einen Kunden zu verrichten, und zu dem Zeitpunkt, da deutlich ist, dass keine Chargebacks mehr möglich sind, wird CCV das Depot unter Einbehaltung der eventuell zu diesem Zeitpunkt noch offenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber CCV an den Kunden zurücküberweisen.

37. Chargebacks und Refund

- 37.1 Je nach den anwendbaren Scheme Rules kann der Accountinhaber oder Scheme Owner um ein Chargeback bitten. CCV erhält darüber eine Mitteilung vom Scheme Owner. CCV berichtet anschließend dem Kunden über das Chargeback.
- 37.2 CCV wickelt ein Chargeback gemäß den anwendbaren Scheme Rules ab. CCV ist keine Partei im Konflikt zwischen einerseits dem Kunden und andererseits dem Accountinhaber oder Scheme Owner. Wenn ein Chargeback bewilligt wird, ist dies ein vollständiger Nachweis dafür, dass das Chargeback allen Bedingengerecht wird. Der Kunde sich nicht über CCV gegen ein Chargeback oder ein damit zusammenhängendes Bußgeld und Kosten widersetzen. Ebenso wenig ist der Kunde berechtigt, eine Autorisierungsanfrage erneut zur Bearbeitung einzureichen, wenn bezüglich der ursprünglichen Autorisierungsanfrage ein Chargeback bewilligt wurde.
- 37.3 CCV ist berechtigt, dem Kunden im Falle eines Chargeback alle Kosten in direktem Zusammenhang mit dem Chargeback in Rechnung zu stellen.

- 37.4 Der Betrag des Chargeback und die Kosten für das Chargeback werden dem Kunden in Rechnung gestellt und können mit den an den Kunden auszahlenden Weiterüberweisungen verrechnet werden. Wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, wird CCV den Betrag des Chargeback vom Kunden einkassieren bzw. wird CCV diesen Betrag vom Depot abbuchen.
- 37.5 Kunden, bei denen (überdurchschnittlich) häufig ein Chargeback vorkommt, können von CCV oder dem Scheme Owner von bestimmten Zahlungsmethoden ausgeschlossen werden.
- 37.6 Wenn CCV dem Kunden die Produktrückerstattungs- oder Rückgabe-PIN zur Verfügung stellt und der Kunde beabsichtigt, diese dem Kontoinhaber anzubieten, gelten die folgenden Bedingungen:
- a. Der Kunde trägt das Risiko der unbefugten Nutzung des Produktes Refund oder Return PIN. Der Kunde muss sich vergewissern, dass das Produkt Refund oder Return PIN nur von autorisierten Personen verwendet wird und dass es gemäß diesen Bedingungen verwendet und gesichert wird.
 - b. CCV und/oder der Acquirer legt Grenzwerte für Refunds fest, die nicht überschritten werden dürfen und die jederzeit geändert werden können.
 - c. Der Kunde führt nur dann eine Rückerstattungs- oder Rückgabe-PIN-Transaktion durch, wenn er gegenüber dem Kontoinhaber eine (Zahlungs-)Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung im Zusammenhang mit (einer) vom Kunden gelieferten Ware(n) oder Dienstleistung(en) hat.
 - d. Der Accountinhaber erteilt dem Kunden einen Zahlungsbeleg über die Transaktion, aus dem hervorgeht, dass der Accountinhaber oder ein befugter Dritter mit einer Bankkarte, einem Mobiltelefon oder einer Kreditkarte beim Kunden für ein Produkt oder einen Dienst des Kunden bezahlt hat, wofür der Auftrag für die Rückerstattung von mit Geldkarte vorgenommenen Zahlungen ausgeführt wird.
 - e. Der Refundbetrag darf nicht höher sein als der Betrag der betreffenden Transaktion laut dem Zahlungsbeleg wie unter d aufgeführt.
 - f. Der Kunde darf einem Accountinhaber keinen Refund für eine zuvor verarbeitete Transaktion über eine andere Zahlungsmethode als die Zahlungsmethode, die für die ursprüngliche Transaktion verwendet wurde, gewähren.
 - g. Der Kunde darf die Rückerstattungs- oder Rückgabe-PIN-Transaktion nicht für andere Zwecke verwenden als für den beabsichtigten Zweck der Produktrückerstattung oder Rückgabe-PIN gemäß den Buchstaben c und d dieses Artikels. Zu den verbotenen Verwendungszwecken der Produktrückerstattungs- oder Rückgabe-PIN gehören unter anderem Zahlungen im Zusammenhang mit Prämiensystemen (einschließlich Stempelsystemen und Treueprogrammen), Auszahlungen aus Lotterien, Wettbewerben wie Preisfragen und anderen (Glücks-)Spielen, die Auszahlung von Wechselgeld an Kunden nach einer Barzahlung oder die Rückzahlung von Kosten, die Mitarbeiter im Namen des Kunden im Voraus bezahlt haben.
 - h. Das Produkt – oder die mit dem Produkt verbundene oder in dieses integrierte Kasse – muss mit einem Passwort geschützt sein, das im Falle eines Refund abgefragt wird. Der Kunde darf diese Sicherung nicht entfernen oder ausschalten.
 - i. Der Betrag des Refund oder der Rückerstattung der mit einer Geldkarte vorgenommenen Zahlungstransaktionen und ein eventuelles Bußgeld werden dem Kunden in Rechnung gestellt und können mit den von CCV an den Kunden im Rahmen der Transaktionen und aufgrund des Vertrages oder dieser AGB zu verrichtenden Bezahlungen verrechnet werden.
 - j. Wenn die Erstattung erfolgreich ist, druckt der Bezahlautomat einen Transaktionsbeleg, wenn der Refundvorgang ordnungsgemäß verläuft. Der Kunde muss diesen Beleg unterschreiben und sofort dem Accountinhaber aushändigen. Der Transaktionsbeleg gilt als Refundnachweis.
 - k. CCV hat das Recht, die Funktionalität des Produkts Refund oder Rückerstattung von mit Geldkarten vorgenommenen Zahlungen auszuschalten.

- 37.7 CCV ist berechtigt, eine Rückerstattung abzulehnen, und haftet nicht für Schäden, die sich aus der Ablehnung ergeben, u.a. wenn sich das Depot nicht auf Depotniveau befindet, der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber CCV nicht nachkommt oder die in Artikel 37.6 Buchstabe b dieser AGB genannten Grenzen überschritten wurden. CCV wird den Kunden so schnell wie möglich über eine Ablehnung informieren.
- 37.8 CCV hat das Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Nutzung des Produkts Refund einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden. Eine solche Aussetzung oder Beendigung findet auf jeden Fall statt, wenn CCV die Vermutung hat, dass bei der Nutzung des Produkts Refund von einem Betrug die Rede ist, die Produktrückerstattungs- oder -rückgabe-PIN nicht für den in Artikel 37.6 Buchstaben c, d und g dieser AGB beschriebenen Zweck verwendet wird und/oder wenn der Kunde die mit CCV vereinbarten Volumen/Grenzwerte des Refund überschreitet.
- 37.9 CCV ist befugt, die Kosten für ein Refund in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden von einem eventuell andern Kunden aufgrund der Transaktionen und des Vertrages oder dieser AVB zu bezahlenden Betrag in Abzuggebracht.

38. Verpflichtungen des Kunden

- 38.1 Der Kunde wird CCV im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages auf erste Bitte von CCV hin alle erforderlichen Daten erteilen, die CCV benötigt, um die Transaktionen abzuwickeln, darunter – jedoch nichtdarauf beschränkt – die Daten, die:
- es CCV ermöglichen, eine Untersuchung in Bezug auf die Identität des/der endgültigen Interessenvertreter(s), die Kreditwürdigkeit, Referenzen und andere relevante Informationen über den Kunden und seine Vertreter vorzunehmen,
 - es CCV ermöglichen, für jede Transaktion den Branchenschlüssel zu registrieren, der dem Kunden von derniederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* zugeteilt wurde,
 - es dem Issuer ermöglichen, die Accountinhaber über die verrichteten Transaktionen zu informieren.
- 38.2 Der Kunde ist und wird nicht in Branchen aktiv sein, die sich mit von CCV, dem Scheme Owner und/oder Acquirer verbotenen Aktivitäten beschäftigen wie (keine erschöpfende Aufzählung) Pornographie, Adult Content, Bestialität, Perversität oder Prostitution, Escortservice bzw. mit Non-face-to-face-Glücksspielen (Gambling), Non-face-to-face-Pharmazie (rezeptpflichtige Medikamente) und Non-face-to-face-Tabakartikel, Coffeeshops und andere Geschäfte, die Drogen verkaufen, Organhandel, Waffenhandel, In- und Outbound- Telemarketing, Großhandel mit Edelsteinen, Weiterverkauf von Tickets, Timesharing-Immobilien, Hilfe bei ungerechtfertigter Kreditregistrierung, manual cash/cash advance, Handel mit virtueller Währung, Trust- Büros. CCV kann ergänzend dazu auch andere Branchen angeben, in denen der Kunde nicht aktiv sein darf. Zudem kann CCV Branchen angeben, für die vorab eine ausdrückliche Genehmigung erforderlich ist, bevor der Kunde darin aktiv sein kann.
- 38.3 Ergänzend zu dem, was in Artikel 8 dieser AGB bestimmt wurde, wird der Kunde CCV auch über jede Veränderung bezüglich seines Unternehmens, die sich auf die Ausführung des Vertrages auswirkt, informieren. Dies gilt auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Situationen:
- Veräußerung, Verpachtung oder jede andere Form der Übertragung, Aufspaltung oder Beendigung des Unternehmens des Kunden,
 - Änderung des Standortes der Verkaufsstelle des Kunden,
 - Änderung oder Kündigung des Bankkontos,
 - Änderung der Art der Betriebsführung des Kunden,

- e. Änderung der Art der Produkte und/oder Dienste, die sich auf den MCC-Code (Merchant Category Code) auswirken,
 - f. Änderung der vom Kunden im Rahmen der Transaktionen verwendeten Geräte und/oder Datenkommunikationsnetze,
 - g. Änderung der erwarteten monatlichen Transaktionsanzahlen, der durchschnittlichen Anzahl an Transaktionen, des durchschnittlichen Transaktionswertes, des maximalen Transaktionsbetrages und/oder der höchsten Anzahlen an Transaktionen.
- 38.4 Der Kunde ist verpflichtet, CCV und falls relevant den Beaufsichtigenden zu informieren, wenn:
- a. der Kunde über Kenntnisse bezüglich betrügerischer Transaktionen verfügt oder einen diesbezüglichen Verdacht hat,
 - b. der Kunde Daten in Bezug auf Transaktionen speichert, verarbeitet oder weiterleitet,
 - c. von einem schwerwiegenden Sicherheitszwischenfall, darunter sogenannte Datenlacks, die Rede ist.

Der Kunde ist gegenüber CCV für alle Schäden haftbar, die sich aus der Nichtbefolgung der in diesem Paragraphen genannten Informationspflicht ergeben.

- 38.5 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber CCV und CCV bedingt für jeden Accountinhaber, der eine Transaktion mithilfe einer Zahlungsmethode verrichtet – auf dem Wege einer Verfügung zugunsten eines Dritten – dass der Kunde die von ihm im Rahmen der Ausführung der Transaktion mithilfe einer Zahlungsmethode erhaltenen Daten, die sich auf den Accountinhaber beziehen, ausschließlich für die verwaltungstechnische Abwicklung der Transaktion und unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung von Personenbezogene Daten verwenden wird. Der Kunde bewahrt die Daten nicht länger auf, als dies unbedingt notwendig ist, und sorgt für eine vollständige und sichere Löschung der Daten, nachdem die erforderliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

- 38.6 Der Kunde wird (Karten-)Daten und Daten über Bezahlungen oder andere dem Datenschutz unterliegende Daten ausschließlich unter Beachtung der PCI-Bedingungen verarbeiten und speichern und dafür sorgen, dass:
- a. genügend funktionale Trennungen in seinen IT-Systemen vorhanden sind, wobei darin auch die Implementierung der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung inbegriffen ist,
 - b. genügend Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, um seine Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsnetze ausreichend vor Angriffen und Missbrauch zu schützen,
 - c. genügend Prozesse implementiert wurden, um den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten ausreichend abzudecken und zu beschränken,
 - d. genügend Maßnahmen ergriffen wurden, um den Zugriff auf Systeme derart einzurichten, dass dieser Zugriff nur gewährt wird, wenn dieser unbedingt erforderlich ist,
 - e. bei der Durchführung von Systemtests die Beaufsichtigung durch eine Risk Management-Abteilung gegeben ist, um die Solidität und Effektivität dieser Tests zu gewährleisten,
 - f. zu regelmäßigen Zeitpunkten eine Beurteilung der Solidität und Effektivität der Sicherheitsmaßnahmen stattfindet,
 - g. diese Verpflichtungen bei einer externen Vergabe der Arbeiten der beauftragten Partei auferlegt werden,
 - h. er an einem *Self Assessment* mitwirkt, wenn dies vom Kunden verlangt wird, bzw. auf entsprechende Bitte hin sein Zertifikat vorlegt, dass er PCI compliant ist.
 - i. die Prozesse, die mit Transaktionen im Zusammenhang stehen, ausreichend deutlich von den Prozessen im Webshop getrennt sind, wodurch es für den Konsumenten deutlich ist, dass dieser mit dem Zahlungsdienstleister und nicht mit dem Kunden kommuniziert.

- 38.7 Der Kunde ist selbst für die Verfügbarkeit, Sicherung und das Funktionieren der erforderlichen technischen Einrichtungen verantwortlich und wird dafür sorgen, dass die technischen Einrichtungen stets den Spezifikationen, die von CCV festgelegt wurden, einschließlich Ergänzungen und Änderungen dieser Spezifikationen, gerecht werden.
- 38.8 Im Falle von Online-Zahlungsmethoden erhält der Kunde ein von CCV zur Verfügung gestelltes Token (den sogenannten API key). Der Kunde oder ein vom Kunden eingeschalteter Dritter muss sich dessen bewusst sein, dass dieser geheim ist, und dementsprechend handeln. Der Kunde oder ein vom Kunden eingeschalteter Dritter muss dieses Token auf eine sichere Weise aufbewahren. Wenn dieses Token offengelegt wird oder anderweitig öffentlich bekannt wird, gehen die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, zulasten des Kunden. Daneben gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen für den Kunden:
- Der Zugriff auf das Token für die Bezahlung muss adäquat geschützt sein.
 - Bei einer Änderung der Nutzung der Online-Zahlungsmethode muss der Kunde zunächst die Genehmigung von CCV einholen.
- 38.9 Der Kunde ist auf eigene Kosten und eigenes Risiko befugt, Dritte bei der Ausführung des Vertrages einzuschalten. Der Kunde sorgt dafür, dass die vom Kunden eingeschalteten Dritten vollständig über die Verpflichtungen, die sich für den Kunden aus dem Vertrag, den AGB oder Vorschriften ergeben, informiert und daran gebunden sind. Der Kunde gewährleistet, dass diese Dritten derartigen Verpflichtungen korrekt nachkommen, und wird auf erste Bitte von CCV die Erfüllung dieser Verpflichtungen gerichtlich erzwingen. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Einschaltung von Dritten Risiken mit sich bringt. Der Kunde wird bei der Auswahl dieser Dritten die nötige Sorgfalt walten lassen.
- 38.10 Auf Bitte von CCV ist der Kunde verpflichtet, an einer Untersuchung durch oder im Auftrag von CCV bzw. der Scheme Owner, Acquirer oder des zuständigen Beaufsichtigenden bezüglich der Art und Weise der Akzeptanz von Transaktionen, der Geheimhaltung von Daten des Accountinhabers und schwerwiegender Verstöße im Hinblick auf die Sicherheit von dem Datenschutz unterliegenden Informationen mitzuwirken. Wenn dabei ein Verstoß festgestellt wird, ist CCV berechtigt, die Kosten der Untersuchung bzw. die ihr im Zusammenhang mit der Untersuchung in Rechnung gestellten Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 38.11 CCV ist berechtigt, während der Arbeitszeit den Betriebsraum bzw. die elektronischen Systeme des Kunden, von denen aus dessen beruflichen und betrieblichen Aktivitäten, bezüglich derer die Transaktionen vorgenommen werden, zu inspizieren bzw. inspizieren zu lassen. Der Kunde wird auf entsprechende Bitte hin an einer derartigen Inspektion kostenlos mitwirken.
- 38.12 Im Falle von Störungen bei der Nutzung einer Zahlungsmethode muss der Kunde dies unverzüglich bei CCV melden und auf erste Bitte von CCV hin weitere Informationen in Bezug auf diese Störung und die Maßnahmen, die der Kunde ergriffen hat, erteilen. Der Kunde muss die Anweisungen, die CCV anlässlich der Meldung erteilt, befolgen.
- 38.13 Der Kunde muss auch andere Anweisungen von CCV, dem Acquirer oder dem Scheme Owner in Bezug auf die Nutzung der Zahlungsmethode befolgen.
- 38.14 Der Kunde wird keinesfalls selbst als Zahlungsdienstleister auftreten oder Ankäufe zwischen Privatpersonen ermöglichen, ohne selbst den Kaufvertrag mit dem Accountinhaber abzuschließen. Der Kunde hält CCV in Bezug auf alle Schäden, die CCV erleidet, wenn der Kunde gegen den vorigen Satz verstößt, schadlos.
- 38.15 Der Kunde wird regelmäßig, aber mindestens einmal alle 14 Kalendertage auf der Website von CCV kontrollieren, ob neue Informationen über die mit ihm vereinbarte(n) Zahlungsmethode(n) zur Verfügung gestellt wurden.
- 38.16 Der Kunde ist verpflichtet, aktuelle Anti-Virus-Software, Anti-Spy-Software, Firewall-Software und andere technische Sicherungsinstrumente anzuwenden, um die Nutzung der

Zahlungsmethoden zu schützen. Wenn der Kunde die Anwesenheit eines Virus oder von Spyware oder den unautorisierten Zugriff durch einen Dritten entdeckt oder vermutet, meldet er dies unverzüglich bei CCV und ergreift er alle möglichen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens.

- 38.17 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften bezüglich der Nutzung der Zahlungsmethode genauestens zu befolgen. Der Kunde sorgt auf jeden Fall für:
- das Erteilen dieser Informationen auf seiner Website oder in anderen kommerziellen Mitteilungen an seine Abnehmer, wozu er aufgrund der anwendbaren Gesetzgebung in den Ländern, in denen oder von denen aus die Dienste geliefert werden, verpflichtet ist,
 - dass der Kunde seine Abnehmer über irgendwelche Einschränkungen, die der Kunde bezüglich der Rücknahme gelieferter Produkte oder Dienste anwendet, (weiterhin) informiert,
 - der Kunde, falls dies verlangt wird, seinen Verpflichtungen bezüglich der auf der Richtlinie 2011/83/EC zum Schutz von Konsumenten in Bezug auf den Fernabsatz basierenden Gesetzgebung, wie diese gegebenenfalls geändert, ergänzt oder ersetzt wurde, gilt oder gelten wird, (weiterhin) gerecht zu werden,
 - dass für seine Abnehmer keine Verwirrung über die Identität des Kunden im Zusammenhang mit den zu liefernden Produkten und/oder Diensten entstehen kann,
 - dass der Kunde die Dienste von CCV nur in Bezug auf vom ihm selbst gelieferte Produkte und Dienste nutzen wird.
- 38.18 Der Kunde informiert Dritte über eine mögliche (Vor-)Autorisierung und gibt den Betrag an, der für die Autorisierung reserviert wird.
- 38.19 Keinesfalls wird der Kunde der Präsentation der Möglichkeit, um Transaktionen mithilfe einer Zahlungsmethode vorzunehmen, eine untergeordnete Rolle zukommen lassen, beispielsweise durch die Position im Webshop, die Größe der Präsentation, das Ausmaß des Nutzungskomforts oder implizite oder explizite Empfehlungen hinsichtlich anderer eventueller Zahlungsmethoden. Der Kunde richtet die Präsentation der Zahlungsmethoden nicht auf eine Weise ein, die eine Genehmigung eines Produkts oder Dienstes des Kunden oder Normen von Dritten für die Authentifizierung impliziert.
- 38.20 Im Vorfeld einer Transaktion informiert der Kunde den Accountinhaber über die Kosten, die er für die Nutzung der Möglichkeit, um mit einer bestimmten Zahlungsmethode zu bezahlen, in Rechnung stellt. Diese Kosten werden separat angegeben und betragen nicht mehr als die direkten Kosten, die der Kunde selbst für die Nutzung der Zahlungsmethode aufwendet.
- 38.21 Wenn der Kunde aufgrund des Vertrages eine bestimmte Zahlungsmethode nutzen darf, dann darf der Kunde die Nutzung dieser Zahlungsmethode durch den Accountinhaber für das Zustandebringen einer Transaktion nicht ablehnen.
- 38.22 CCV ist gegenüber dem Kunden nicht für (Rechts-)Handlungen von Accountinhabern haftbar. Der Kunde hält CCV in Bezug auf alle Forderungen von Accountinhabern, die mit einer Transaktion und der Nutzung von Zahlungsmethoden im Zusammenhang stehen, schadlos und erstattet CCV den Schaden, den CCV infolge solcher Forderungen erleidet.
- 38.23 Wenn der Kunde die Zahlungsbestätigung erhalten hat, wird der Kunde die Ausführung der Transaktion aufgrund der Behauptung, dass der Accountinhaber den Kunden (noch) nicht bezahlt hat, nicht hinauszögern, aussetzen oder anderweitig vereiteln.
- 38.24 Der Kunde gewährleistet, dass Transaktionen auf korrekte Weise und unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften zustande kommen, und gewährleistet, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber den Accountinhabern aufgrund von Transaktionen sorgfältig nachkommt. Der Kunde wird Konflikte mit Accountinhabern im Zusammenhang mit Transaktionen auf eigene Kosten und eigenes Risiko auf angemessene Weise beilegen.

- 38.25 Der Kunde muss eine Kopie aller elektronischen und anderen Dokumente in Bezug auf die Transaktionen sowie die Bestellung und Lieferung seiner Produkte und Dienste über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Transaktion, die verarbeitet wird, oder wenn dies länger ist, während der geltenden Garantiezeit des gelieferten Produkts und der gelieferten Dienste aufbewahren. Die Kopie der Verwaltungsunterlagen umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: Versanddaten (falls relevant), Rechnungen für das gelieferte Produkt und/oder Dienst, Transaktionsschein oder Berichterstattung aus dem Bezahlautomat und alle Kontakte mit dem Accountinhaber.
- 38.26 Der Kunde verfügt über ein Beschwerde- und Eskalationsverfahren für Accountinhaber, wobei der Kunde für die Konsumenten über eine per E-Mail und/oder Telefon erreichbare Kontaktstelle verfügt.

39. Haftung

- 39.1 CCV haftet nicht für die Nicht-Ausführung oder mangelhafte Ausführung eines Zahlungsauftrages, wenn dieser Zahlungsauftrag nicht auf der Grundlage eines einzigartigen korrekten Identifikators gemäß Artikel 542 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeführt wurde. CCV haftet auch nicht für die Nichtausführung oder mangelhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags, wenn der Kunde die Zahlungsbestätigung(en) nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Artikel 35.5 dieser AGB überprüft.
- 39.2 Es ist möglich, dass in die Vorschriften für bestimmte Zahlungsmethoden eine weitere Beschränkung der Haftung aufgenommen wurde. Wenn dies der Fall ist, prävaliert diese weitere Beschränkung gegenüber allen anderen Haftungsbeschränkungen.
- 39.3 Keinesfalls ist CCV für Schäden, die durch andere Parteien verursacht wurden, darin auf jeden Fall inbegriffen, aber nicht darauf beschränkt, ein Beaufsichtigender, noch für Schäden, die infolge der mangelhaften Funktion der anderen Kettenteilnehmer der Zahlungsmethode, wie beispielsweise der Acquirer, erlitten werden, haftbar.

40. Kündigung und Auflösung

- 40.1 Ergänzend zu Artikel 7 dieser AGB ist CCV befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die Vorschriften nicht befolgt, festgelegte Grenzwerte überschreitet oder Transaktionen akzeptiert, die der Meinung von CCV zufolge im Widerspruch zu diesen AGB stehen.
- 40.2 Im Falle einer Beendigung des Vertrages bzw. der Nutzung einer Zahlungsmethode innerhalb von 12 Monaten ist CCV berechtigt, von ihr tatsächlich aufgewendete Kosten in Rechnung zu stellen.
- 40.3 CCV ist – ergänzend zu dem, was in Artikel 7.4 dieser AGB festgelegt ist – berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und CCV und der Acquirer sind berechtigt, die Produkte und/oder Zahlungsmethoden zu deaktivieren, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadenersatz hat, wenn:
- der Kunde seinen Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag und den Vorschriften ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen nachkommt, darin inbegriffen, aber nicht darauf beschränkt die Erfüllung auferlegter (zusätzlicher) Präventivmaßnahmen, um einen Betrug zu vermeiden und/oder die Integrität des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten,
 - von Betrug oder einem anderen schwerwiegenden Versäumnis des Kunden im Rahmen des Transports die Rede ist,
 - eine Maßnahme einer Aufsichtsinstanz CCV dazu verpflichtet,

- d. nationale oder internationale Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichten,
 - e. der Kunde auf eine Art und Weise handelt, die im Widerspruch zur Gesetzgebung steht oder die zu einer Rufschädigung für CCV oder einen ihrer Zulieferanten (darunter die am Transport beteiligten Dritten) führen kann,
 - f. die finanzielle Situation des Kunden stark rückläufig ist,
 - g. schwerwiegende Interessen von CCV (oder einer anderen Entität, die ihr angehört) dazu führen, dass angemessener Weise nicht von CCV verlangt werden kann, dass sie die Dienstleistung aufgrund des Vertrages fortsetzt,
 - h. der Kunde auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert.
- 40.4 Wenn der Acquirer und/oder ein Scheme Owner den mit CCV angeschlossenen Vertrag bezüglich des Angebots von Zahlungsmethoden und/oder der Verarbeitung von Transaktionen entweder mit sofortiger Wirkung oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet, ist CCV berechtigt, infolge dessen den Vertrag ebenfalls unverzüglich bzw. zu einem Kündigungsdatum, das zeitlich nicht hinter dem vom Acquirer oder Scheme Owner angekündigten Beendigungsdatum liegt, zu beenden.
- 40.5 Unbeschadet den Bestimmungen in diesem Paragraphen hat CCV zudem das Recht auf eine Erstattung der von CCV infolge der Kündigung oder Auflösung infolge einer in diesem Paragraphen beschriebenen Situation erlittenen Schäden sowie der angefallenen Kosten, Zinsen und dergleichen durch den Kunden.
- 40.6 Im Falle der Beendigung des Vertrages durch CCV ist der Kunde nicht zu irgendeiner Form des Schadenersatzes berechtigt.
- 40.7 Nach der Beendigung des Vertrages bleiben die Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Art dazu vorgesehen sind, fortgesetzt zu werden, wie beispielsweise aber nicht darauf beschränkt die Verpflichtungen, die sich auf die Verarbeitung von Transaktionen, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflicht, Geheimhaltung, Haftung und Gutschrift des Bankkontos, unbeschadet aufrechterhalten, sofern diese Transaktionen stattgefunden haben, bevor der Vertrag beendet wurde.

41. Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen

- 41.1 Die Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und aller untergeordneten Vorschriften, die damit zusammenhängen, wird in der Geschäftsbeziehung zwischen CCV und dem Kunden ausgeschlossen: die Artikel 516 bis einschließlich 519, Artikel 520 Absatz 1, Artikel 522 Absatz 3, Artikel 527, die Artikel 529 bis einschließlich 531, Artikel 534 und die Artikel 543, 544 und 545 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 41.2 Auch alle Bestimmungen des niederländischen Beschlusses über die Verhaltensaufsicht für Finanzunternehmen in Bezug auf den Inhalt und die Erteilung der aufgrund von Titel III der niederländischen Richtlinie für Zahlungsdienste erforderlichen Informationen zur Ausführung der Artikel 516, 517, 518 und 530 Absatz 4 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht anwendbar.

42. Anwendbares Recht

- 42.1 Wie bereits einleitend und in Artikel 18.1 dieser AGB bestimmt, ist für diesen Abschnitt F, soweit die zu CCV gehörende Konzerngesellschaft CCV Group B.V. (bzw. ein in ihrem Auftrag tätiger Dritter) die Übermittlung von Transaktionen für den Kunden übernimmt, ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 42.2 Für die Entscheidung von Fällen, die sich auf diesen Abschnitt F stützen, sind ausschließlich die niederländischen Gerichte in Arnheim, Niederlande, zuständig.

G. BESONDERE BEDINGUNGEN CCV SOFTPOS

43. Geltungsbereich der Anwendung

- 43.1 Dieses Kapitel ist anwendbar, wenn der Kunde CCV SoftPOS erwirbt und die CCV SoftPOS-Anwendung in einem App Store installiert, um CCV SoftPOS zu nutzen.

44. Pflichten des Kunden

- 44.1 Wenn der Kunde CCV SoftPOS erwirbt, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die folgenden Mindestanforderungen eingehalten werden:
- a. die SoftPOS-Geräte müssen die Google-GMS-Dienste unterstützen;
 - b. die SoftPOS-Geräte müssen über eine aktuelle Version des Android-Betriebssystems verfügen, d.h. eine Version, die regelmäßig offizielle Sicherheitsupdates erhält. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benötigt CCV mindestens die Version 11 mit den neuesten Updates;
 - c. die SoftPOS-Geräte müssen über eine Android-GMS-Version verfügen, die die Verwendung einer Nicht-GMS-Version ausdrücklich ausschließt;
 - d. die SoftPOS-Geräte müssen Zugang zu Google SafetyNet und Play Integrity API haben;
 - e. auf den SoftPOS-Geräten muss die neueste Version von Google Play Services installiert sein;
 - f. die SoftPOS-Geräte müssen zum Zwecke der spezifischen Dienste, die für den Betrieb der SoftPOS-Lösung im Besonderen und des SoftPOS-Geräts im Allgemeinen erforderlich sind, Zugang zum Internet haben;
 - g. Datum und Uhrzeit der SoftPOS-Geräte müssen so eingestellt sein, dass sie nicht mehr als 60 Sekunden von der tatsächlichen Zeit abweichen;
 - h. der Entwicklermodus darf nicht aktiv sein;
 - i. der Debug-Modus darf nicht aktiviert sein;
 - j. SoftPOS-Geräte müssen entrootet werden;
 - k. der Bootloader muss gesperrt sein;
 - l. Google Play Protect muss aktiv sein;
 - m. NFC muss aktiviert sein;
 - n. die CCV SoftPOS-Anwendung muss über den Google Play Store geladen werden;
 - o. die CCV-SoftPOS-Anwendung muss Zugriff auf die Kamera, den Standort, den Speicher und das Mikrofon des SoftPOS-Geräts haben;
 - p. während der Verwendung der CCV SoftPOS-Anwendung kann keine andere Anwendung die Kamera und/oder das Mikrofon verwenden;
 - q. wenn das SoftPOS-Gerät Wifi verwendet und eine Firewall auf dem SoftPOS-Gerät installiert wurde, muss der Kunde die Firewall so konfigurieren, dass CCV SoftPOS Zugriff auf das Internet hat.

Diese Mindestanforderungen können sich im Laufe der Zeit aufgrund neuer Entwicklungen, gesetzlicher Anforderungen oder PCI-Anforderungen ändern.

- 44.2 Ungeachtet des Artikels 24.14 dieser AGB sorgt der Kunde dafür, dass Aktualisierungen der CCV SoftPOS-Anwendung, die von CCV im App Store veröffentlicht werden, so schnell wie möglich installiert werden. CCV gewährt eine Nachfrist von sieben (7) Tagen ab Veröffentlichung eines

Updates im Google Play Store. Wenn das Update nicht innerhalb dieser Frist installiert wird, akzeptiert die CCV SoftPOS-Anwendung aus Sicherheitsgründen keine Transaktionen mehr.

- 44.3 Der Kunde ist für die Absprachen mit und die Integration durch den POS-Lieferanten, den Mobile Device Management (MDM)-Lieferanten, den Netzwerkanbieter und den Acquirer verantwortlich.
- 44.4 Der Kunde garantiert die Einhaltung der "SoftPOS Minimum End-User Licence Agreement Terms" (SoftPOS Mindestlizenzbedingungen für Endbenutzer), die im App Store und unter <https://www.ccv.eu/nl/over-ccv/algemeen/algemene-voorwaarden/> verfügbar sind, durch jeden Endbenutzer und stellt diesen von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben.

45. Änderungen an CCV SoftPOS

- 45.1 Für den Fall, dass ein Emittent, Scheme Owner oder eine andere interessierte Partei in irgendeiner Weise Einwände gegen die Nutzung oder die Art und Weise der Anwendung von CCV SoftPOS erhebt, wird CCV tätig, um eine akzeptable Lösung zu finden.
- 45.2 CCV ist berechtigt, die Dienstleistungen jederzeit zu ändern, auszusetzen und/oder zu beenden, wenn:
 - a. ein Scheme Owner dies auf der Grundlage der geltenden Scheme Rules verlangt;
 - b. ein Acquirer oder Emittent dies aus rechtlichen oder vertraglichen Gründen verlangt; oder
 - c. CCV gesetzlich dazu verpflichtet ist.
- 45.3 Eine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung seitens CCV aufgrund eines der in diesem Artikel genannten Umstände kann CCV nicht angelastet werden und stellt weder eine Vertragsverletzung noch einen anderen Grund für eine Entschädigung dar.